

Kinderschutz und Kindeswohl in den Frauenhäusern



Ein Bericht der Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Liechtenstein in Zusammenarbeit mit den Frauenhäusern zuhanden des Bundesamtes für Sozialversicherungen, Kinder- und Jugendpolitik

Gioia Zeller und Lena John

Juli 2020

Die Autorinnen des Berichts sowie der Vorstand der Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Liechtenstein richten ihren Dank an:

Das Bundesamt für Sozialversicherungen
für den Auftrag und die finanzielle Unterstützung

Die teilnehmenden Frauenhäuser der Schweiz und Liechtensteins
für den Austausch von Wissen, Erfahrungen und Dokumenten im Bereich der Arbeit mit Kindern in den Frauenhäusern

Liliane Studer
für das Lektorat

Martine Lachat Clerc
für den fachlichen Austausch und die wertvollen Anregungen zum Bericht

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
2 Begrifflichkeiten	3
2.1 Häusliche Gewalt	3
2.2 Kinder.....	3
2.3 Von häuslicher Gewalt betroffene Kinder	3
2.4 Kinderschutz und Kindeswohl	6
3 Ausgangslage Schweiz	7
3.1 Thematisierung häuslicher Gewalt in der Gesellschaft.....	7
3.2 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes im Kontext häuslicher Gewalt.....	9
3.3 Frauenhäuser.....	13
3.4 Ausmass der Betroffenheit von Kindern	14
4 Einblick in die Arbeit mit Kindern in den Frauenhäusern	16
4.1 Grundsätze und Haltung bezüglich Kinderschutz und Kindeswohl	16
4.2 Grundlagen	17
4.3 Angebote im Kinderbereich.....	17
4.4 Zusammenarbeit mit externen Stellen	18
5 Diskussion	20
6 Empfehlungen	22
7 Bibliografie	25

Abkürzungsverzeichnis

BFS	Bundesamt für Statistik
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Bundesverfassung; SR 101)
DAO	Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Liechtenstein
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
IK	Übereinkommen des Europarates vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention; SR 0.311.35)
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (UN-Kinderrechtskonvention; SR 0.107)
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz; SR 312.5)
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
SKHG	Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Strafgesetzbuch; SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung; SR 312.0)
UN	United Nations
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Zivilgesetzbuch; SR 210)

1 Einleitung

Frauenhäuser sind aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte und Zielsetzungen auf den Schutz und die Beratung gewaltbetroffener Frauen ausgerichtet. Seit der Gründung der ersten Frauenhäuser in der Schweiz in den späten 1970er-Jahren bieten diese zudem Unterstützung für Kinder, die mit ihren Müttern dort Zuflucht finden (vgl. Mösch Payot 2007: 22). Im Vergleich zu anderen Fachstellen kamen die Frauenhäuser somit früh in Berührung mit dem Kinderschutz im Kontext von häuslicher Gewalt und waren für entsprechende Anliegen sensibilisiert. Im Laufe der Jahre führten zunehmende Professionalisierung und Praxiserfahrung zu einer Ausweitung und Ausdifferenzierung ihres Angebots (vgl. Meier 2015a: 171 f.). Gleichzeitig veränderten sich auch die gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich Schutz und Unterstützung von Kindern. Ausdruck dieser Entwicklungen sind beispielsweise die Schaffung rechtlicher Grundlagen oder die Ausweitung des Hilfsangebots für Kinder als Betroffene häuslicher Gewalt. In den letzten Jahren gibt es zudem ein gesteigertes fachliches und öffentliches Interesse für das Thema (vgl. Dlugosch 2010: 15). Als Beispiele hierfür können der Strategieplan 2011–2015 im Kampf gegen häusliche Gewalt des Kantons Waadt, das von 2017 bis 2020 im Kanton St. Gallen laufende Projekt „Häusliche Gewalt – und die Kinder mittendrin“, verschiedene Projektevaluationen zum Thema¹ sowie die laufende Spendenaktion der Glückskette für Kinder als Opfer von häuslicher Gewalt genannt werden.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass Handlungsbedarf in Bezug auf Prävention und Unterstützung der betroffenen Kinder besteht (vgl. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) 2015: 15). So definiert der Bundesrat in seinem Bericht „Massnahmen zum Schliessen von Lücken bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention“ vom 19. Dezember 2018 zwei Massnahmen im Handlungsfeld „Schutz der Kinder vor jeglicher Form von Gewalt“, die gemeinsam mit Bund und Kantonen unter der Federführung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) umgesetzt werden: Einerseits sollen der Handlungsbedarf auf der Basis neuester Studienergebnisse definiert sowie entsprechende Massnahmen entwickelt werden, andererseits gilt es, die Koordination bei Interventionen zu allen Formen der Gewalt an Kindern zu verbessern (vgl. Bundesrat 2018: 19 f.).

Der vorliegende Bericht richtet das Augenmerk auf Kinder, die aufgrund von häuslicher Gewalt mit ihrer Mutter in ein Frauenhaus fliehen. Diese machten im Jahr 2019 rund die Hälfte der Frauenhausbewohner*innen in der Schweiz und in Liechtenstein aus, nämlich 930 Aufnahmen (vgl. Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Liechtenstein (DAO) 2020).² Frauenhäuser übernehmen hinsichtlich Prävention von kindlichen Fehlentwicklungen sowie Unterstützung der von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder eine wichtige Rolle und können somit als wichtige Institutionen eines optimalen Kindesschutzsystems³ definiert werden. Die Berücksichtigung des Kindeswohls ist hierbei zentral. Bisher gibt es jedoch keinen nationalen Überblick über die Angebote der Frauenhäuser der Schweiz und Liechtensteins im Bereich Kinderschutz und Kindeswohl. Des Weiteren werden zwar im „Leistungskatalog Frauenhäuser“ der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) unter dem Titel „Spezifische Angebote für Kinder“ Leistungen genannt (vgl. SODK 2016: 8), jedoch lassen die Formulierungen einen grossen Interpretationsspielraum für die Umsetzung der Angebote offen. Vor diesem Hintergrund verfolgt der Bericht das Ziel, eine Situationsanalyse betreffend Kindeswohl und Kinderschutz in den Frauenhäusern der

¹ Siehe etwa Diez Grieser et al. (2012) für den Kanton Zürich, Egger et al. (2013) für den Kanton Bern sowie verschiedene laufende Evaluationen der Hochschule Luzern (vgl. Hochschule Luzern o.J.).

² Die von der DAO jährlich erhobene Statistik zu den Beherbergungen von Frauen und Kindern in den Frauenhäusern der Schweiz und Liechtensteins zeigt, dass dieses Verhältnis über den Zeitraum zwischen 2009 und 2019 konstant blieb.

³ Ein optimales Kindesschutzsystem kann als „ein System [verstanden werden], das zum einen Familien und gefährdete Kinder zwecks Prävention von Fehlentwicklungen unterstützt und zum anderen obligatorische Interventionen für unmittelbar schutzbedürftige Kinder vorsieht“ (Nett & Spratt 2012: 9).

Schweiz und Liechtensteins vorzunehmen und diese in den gesellschaftlichen und rechtlichen Kontext einzubetten.

Für die Situationsanalyse wurden schriftliche Unterlagen von 12 Frauenhäusern der Schweiz und Liechtensteins sowie Erkenntnisse aus Besuchen einzelner Frauenhäuser und dort geführten Gesprächen verwendet. Diese 12 Frauenhäuser sind Mitglied der DAO. Die als Verein organisierte Dachorganisation leistet Sensibilisierungsarbeit bezüglich des Themas Häusliche Gewalt in der Öffentlichkeit, der Politik sowie in Fachkreisen, fördert den fachlichen Austausch zwischen den Frauenhäusern und trägt deren Interessen nach aussen (vgl. DAO o.J.). Zum Zeitpunkt des Verfassens des Berichts waren 15 von 19 Frauenhäusern der Schweiz und Liechtensteins Aktivmitglied der DAO, deren Delegierte sich zweimal jährlich zu einer eintägigen Delegiertenversammlung treffen und für die strategische Zielsetzung des Vereins zuständig sind. Der Vorstand als weiteres Organ des Vereins ist für alle operativen Geschäfte verantwortlich. Er setzt sich aus gegenwärtigen oder ehemaligen Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern, die Aktivmitglied sind, zusammen. Zum Zeitpunkt des Verfassens des Berichts zählte er fünf Mitglieder (vgl. DAO 2019; DAO o.J.). In die Situationsanalyse flossen zudem die Diskussionsergebnisse aus zwei Delegiertenversammlungen und vier Vorstandssitzungen ein. Die folgenden Fragen waren für die Situationsanalyse leitend:

- Welche Grundsätze und welche Haltung sind bezüglich des Kindesschutzes und Kindeswohls richtungsweisend?
- Auf welcher Grundlage wird mit den Kindern in den Frauenhäusern gearbeitet?
- Welche Angebote stehen den Kindern zur Verfügung?
- Welche externen Stellen sind in Bezug auf den Kinderschutz und das Kindeswohl involviert?

Die Ergebnisse der Situationsanalyse sollen diskutiert und Empfehlungen zuhanden von Fachkreisen und politischen Entscheidungsträger*innen ausgearbeitet werden. Darüber hinaus gilt es, den Leistungskatalog der SODK in Bezug auf die spezifischen Angebote für Kinder weiter auszudifferenzieren. Der Bericht dient somit auch als Grundlage für weiterführende Massnahmen.

Der vorliegende Bericht gliedert sich in sechs Kapitel. Nach dieser Einleitung folgt im nächsten Kapitel die Diskussion der für den Bericht relevanten Begriffe, namentlich häusliche Gewalt, Kinder, von häuslicher Gewalt betroffene Kinder sowie Kinderschutz und Kindeswohl. Kapitel 3 behandelt die Ausgangslage und Relevanz der Thematik des Berichts, indem das Thema Kinder und häusliche Gewalt in den gesellschaftlichen und rechtlichen Kontext der Schweiz eingebettet wird. Des Weiteren werden die Institution Frauenhaus hinsichtlich ihres Zwecks, ihrer Nutzung sowie ihrer Finanzierung vorgestellt und ihr Auftrag in Bezug auf Kinder behandelt. Abschliessend soll aufgezeigt werden, wie stark Kinder in der Schweiz und in Liechtenstein von häuslicher Gewalt betroffen sind. In Kapitel 4 werden die Ergebnisse der Situationsanalyse betreffend Kindeswohl und Kinderschutz in den Frauenhäusern der Schweiz und Liechtensteins präsentiert. Auf der Grundlage dieser Erläuterungen werden in Kapitel 5 die wichtigsten Erkenntnisse dieser Situationsanalyse diskutiert und in Kapitel 6 Empfehlungen formuliert.

2 Begrifflichkeiten

Im Folgenden sollen die für den vorliegenden Bericht zentralen Begriffe diskutiert und wenn möglich definiert werden.

2.1 Häusliche Gewalt

Der Begriff der häuslichen Gewalt hat sich in Theorie und Praxis weitgehend etabliert (vgl. Dlugosch 2010: 25; Gloor & Meier 2007: 16). Jedoch wird häusliche Gewalt unterschiedlich definiert,⁴ weshalb es unumgänglich ist, den Begriff zu präzisieren. Der vorliegende Bericht orientiert sich an der in Art. 3b der Istanbul-Konvention (IK)⁵ angeführten Definition von häuslicher Gewalt:

Alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

Die Wahl dieser Definition wurde bewusst getroffen, da die IK seit dem 1. April 2018 auch in der Schweiz als rechtsverbindliches Instrument zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gilt. Zudem wird durch diese weite Definition deutlich, dass es sich um ein vielfältiges und komplexes Phänomen handelt, das verschiedene Beziehungskonstellationen und Ausprägungsformen umfasst. Häusliche Gewalt wird demzufolge nicht nur zwischen Erwachsenen in (früheren) Partnerschaften, sondern beispielsweise auch von Eltern oder deren Partner*innen gegen Kinder ausgeübt. Bezüglich der Ausprägungsformen von häuslicher Gewalt wird in der Literatur zwischen Arten der Gewalthandlungen einerseits und Arten der Beziehungsgestaltung andererseits unterschieden. Die erste Möglichkeit der Einteilung bezieht sich auf die eingesetzten Mittel oder Tatbestände (vgl. Dlugosch 2010: 29 f.). Oben aufgeführte Definition differenziert hierbei zwischen körperlicher, sexualisierter, psychischer und wirtschaftlicher Gewalt. Die zweite Möglichkeit der Einteilung gründet auf der Unterscheidung zwischen Gewalt als systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten und Gewalt als spontanes Konfliktverhalten. Während erstere Form ein Muster von Kontrolle und Macht beinhaltet, geht es bei der zweiten Form um einzelne, gelegentlich stattfindende Konfliktsituationen (vgl. Gloor & Meier 2007: 18).

2.2 Kinder

Als Kinder gelten in diesem Bericht minderjährige Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.⁶ Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden somit ebenfalls unter dem Begriff „Kinder“ subsumiert.

2.3 Von häuslicher Gewalt betroffene Kinder

In der Literatur über Kinder und häusliche Gewalt wird häufig zwischen direkt und indirekt erlebter Gewalt unterschieden. So wird etwa der Begriff „Kindesmisshandlung“ verwendet, um verschiedene Formen des direkten Erlebens von häuslicher Gewalt wie etwa körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt sowie physische oder emotionale Vernachlässigung zu

⁴ Für eine Diskussion des Begriffes der häuslichen Gewalt siehe Dlugosch (2010).

⁵ Übereinkommen des Europarates vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, IK; SR 0.311.35).

⁶ Dies deckt sich sowohl mit dem Begriff der Volljährigkeit gemäss Art. 14 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (Zivilgesetzbuch, ZGB; SR 210) als auch mit der Definition des Kindes gemäss Art. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (UN-Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107).

erfassen (vgl. etwa Bundesrat 2012; Deegener 2005; Leeb et al. 2008). Die Begriffe „Zeug*innen“ sowie „Mitbetroffene von häuslicher Gewalt“ werden demgegenüber herangezogen, um Formen der indirekt erlebten Gewalt zu umschreiben (vgl. etwa Dlugosch 2010; von Fellenberg & Jurt 2015). Heynen (2003) teilt des Weiteren die Betroffenheit von Kindern, die nicht direkt Gewalt erleben, in vier Formen ein (vgl. Heynen 2003: 3–6):

- Zeugung durch Vergewaltigung
- Misshandlungen etwa in Form von Schlägen, Tritten in den Bauch oder Vergewaltigungen während der Schwangerschaft
- Gewalterfahrungen als Mitgeschlagene
- Aufwachsen in einer Atmosphäre von Gewalt und Demütigung

Letztgenannte Form kann in weitere Unterkategorien aufgeteilt werden, zu denen das Miterleben von Gewalt gehört. Kinder können während den gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen ihren erwachsenen Bezugspersonen⁷ anwesend sein und die Auswirkungen und Nachwirkungen der Gewalt erleben. Weitere Kategorien sind die mögliche Überforderung der Kinder als Stütze der Mutter, die mangelnde elterliche Kompetenz und Sicherheit sowie die ständige Angst angesichts des möglichen Verlusts der Mutter durch Trennung, Mord oder Suizid (vgl. ebd.: 6–8).

Die genannten Formen der Betroffenheit von Kindern können sich im Laufe der Zeit ändern, steigern oder potenzieren (vgl. Dlugosch 2010: 39).

Der vorliegende Bericht gründet auf der Annahme, dass die Unterscheidung in direktes und indirektes Erleben für das Verständnis von häuslicher Gewalt hilfreich ist. Dennoch darf diese Differenzierung nicht darüber hinwegtäuschen, dass Kinder immer von häuslicher Gewalt betroffen sind. Zudem suggeriert der Begriff der Zeugenschaft, dass die Kinder „nur“ eine passive Rolle einnehmen, wodurch die oben beschriebenen Realitäten, in denen Kinder direkt ins Gewaltgeschehen involviert sind, ausgeklammert werden. Um den vielfältigen Formen der Betroffenheit von Kindern gerecht zu werden, wird die weiter gefasste Begrifflichkeit „von häuslicher Gewalt betroffene Kinder“ in diesem Bericht verwendet.

Die vertretene Position, dass Kinder immer von häuslicher Gewalt betroffen sind, kann durch Forschungsergebnisse zu den Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Kinder untermauert werden. Schwerpunktartig werden vor allem die pathogenen Folgen wie Verhaltensauffälligkeiten und psychische Störungsbilder in der Forschungsliteratur behandelt, wobei das Miterleben von häuslicher Gewalt seit den 1970er-/1980er-Jahren im angloamerikanischen Raum und seit den 1990er-Jahren im deutschsprachigen Raum ins Zentrum der Aufmerksamkeit rückte (vgl. Dlugosch 2010: 67; Kindler 2013: 28 f.). Mittlerweile belegen zahlreiche Studien einen signifikanten Zusammenhang zwischen dem Miterleben häuslicher Gewalt und Beeinträchtigungen der physischen, psychischen, kognitiven und sozialen Entwicklung (vgl. Bundesrat 2012: 12; Schär 2015: 31). Nachfolgend sollen einige ausgewählte Studienergebnisse dargelegt werden.⁸

Bezüglich der körperlichen Gesundheit von Kindern, die Gewalt miterleben, zeigen Studien auf, dass diese häufiger Regulationsprobleme (z.B. Ess- oder Schlafprobleme) sowie psychosomatische Beschwerden (z.B. Kopf- und Bauchschmerzen) haben (vgl. Kindler 2013: 35). Zudem wurde festgestellt, dass gesundheitliche Belastungen insbesondere durch mangelnde Versorgung und Vernachlässigung entstehen (vgl. Heynen 2003: 10).

Ein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Erleben häuslicher Gewalt und dem Auftreten von psychischen Symptomen sowie externalisierten und internalisierten Verhaltensauffälligkeiten wurde durch zahlreiche Studien bestätigt. Beobachtet wurden etwa die Entwicklung von depressiven und psychosomatischen Symptomen, niedrigem Selbstwertgefühl sowie erhöhter Aggressivität (vgl. Dlugosch 2010: 60; Kindler 2013: 30 f.). Zu den Beeinträchtigun-

⁷ Der Begriff Bezugspersonen wurde bewusst gewählt, um alle möglichen Kind-Eltern-Beziehungen zu erfassen, also nicht nur leibliche Eltern, sondern auch neue erwachsene Bezugspersonen, Stiefelternanteile oder neue Partner*innen eines Elternteils.

⁸ Für einen differenzierten Forschungsüberblick sei an dieser Stelle auf die Ausführungen von Dlugosch (2010) und Kindler (2013) verwiesen.

gen der psychischen Gesundheit gehört auch die Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) (vgl. Kindler 2013: 30). Charakteristisch hierfür sind ein konstant erhöhtes Erregungsniveau, Symptome des Wiedererlebens in Form von Intrusionen, Flashbacks oder Alpträumen sowie Vermeidungsverhalten (vgl. Dlugosch 2010: 61). Die mögliche Entwicklung von Symptomen einer PTBS bei Kindern, die häusliche Gewalt erleben, konnte ebenfalls durch Studien belegt werden (vgl. Dlugosch 2010: 61 f.; Schär 2015: 33).

Hinweise auf mögliche Belastungen der kognitiven Entwicklung bei Kindern geben Studien, die reduzierte Schulleistungen, Lernschwierigkeiten und eine geringe Konzentrationsfähigkeit bei Kindern, die häusliche Gewalt miterleben, feststellen (vgl. Dlugosch 2010: 59; Kindler 2013: 36 f.; Schär 2015: 33). Unklar ist allerdings noch, wie genau sich miterlebte häusliche Gewalt auf die kognitive Entwicklung auswirkt (vgl. Kindler 2013: 37).

Mögliche Auswirkungen des Miterlebens von häuslicher Gewalt auf die sozialen Fähigkeiten von Kindern werden ebenfalls durch unterschiedliche Studien aufgezeigt. Dazu gehören insbesondere Probleme einer angemessenen Konfliktbewältigung, Schwierigkeiten im Aufbau von Peerbeziehungen und von weiteren zwischenmenschlichen Beziehungen sowie störendes und aggressives Verhalten. Zudem zeigen Studien, dass Erfahrungen von häuslicher Gewalt im Kindesalter ein erhöhtes Risiko mit sich bringen, später selbst in einer gewalttätigen Beziehung (als gewalterleidende oder gewaltausübende Person) zu leben (vgl. Dlugosch 2010: 79 f.; Kindler 2013: 37 f.; Schär 2015: 35–37). Letztgenanntem Aspekt haben sich Studien zur intergenerationalen Übertragung von Gewalt gewidmet, die ebenfalls Unterschiede zwischen Männern und Frauen beleuchten. Für beide gilt jedoch, dass eine Reihe von Faktoren die spätere Gewaltausübung bzw. das Erleben von Gewalt in Partnerschaften beeinflusst (vgl. Dlugosch 2010: 79 f.; Lamnek et al. 2012: 133–135).

Allgemein ist bezüglich der dargelegten Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Kinder festzuhalten, dass diese sehr unterschiedlich sein können. Verschiedene Studien befassen sich mit diesbezüglichen Einflussfaktoren. Dazu gehören etwa individuelle Eigenschaften des Kindes (z.B. Alter, Geschlecht, Ressourcen, Schutzfaktoren und Bewältigungsstrategien), sein Umfeld oder Häufigkeit und Ausmass der erlebten Gewalt (vgl. Dlugosch 2010: 57). In diesem Zusammenhang wurde auch das alters- und geschlechtsspezifische Erleben von häuslicher Gewalt untersucht (vgl. Kindler 2013: 33 f.; Schär 2015: 32). Die Beobachtung, dass sich einige Kinder trotz hoher Belastung und widrigen Umständen altersgerecht entwickeln, wurde zudem durch die Resilienzforschung⁹ wissenschaftlich untermauert (vgl. Dürmeier & Maier 2013: 333). Hierbei geht es nicht um die Beschreibung der pathogenen Folgen von häuslicher Gewalt, sondern um die Frage nach den individuellen und sozialen Schutzfaktoren, die die negativen Auswirkungen von häuslicher Gewalt abmildern können¹⁰ (vgl. Dlugosch 2010: 67; Schär 2015: 37). Entsprechende Studienerkenntnisse bilden wiederum den Ausgangspunkt für eine Reihe von Beiträgen, die daraus Anforderungen an ein geeignetes Unterstützungsangebot für Kinder als Betroffene von häuslicher Gewalt ableiten und somit Implikationen für die Praxis aufzeigen (vgl. etwa Meier 2015b; Müller & Ahmed 2019). Für den vorliegenden Bericht relevant ist hierbei insbesondere die von Meier (2015b) formulierte Empfehlung, die Unterstützung der von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder im Dreieck Kind – Fachperson – Eltern mittels eines koordinierten Vorgehens aller involvierten Stellen auszugestalten. Folglich gilt es, nicht nur die Bedürfnisse und Befindlichkeiten des Kindes wahrzunehmen und ihm eine erwachsene Bezugsperson zur Seite zu stellen, die ihm Sicherheit und Stabilität bietet, sondern auch den gewaltbetroffenen und gewaltausübenden Elternteil miteinzubeziehen (vgl. Meier 2015b: 59 f.).

Die dargelegten Forschungsergebnisse sind für die Überprüfung und Weiterentwicklung der Praxis bedeutend, untermauern aber auch die Notwendigkeit, Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, spezifische Hilfsangebote zu bieten. Gleichzeitig zeigen sie auf, dass die Auswirkungen häuslicher Gewalt infolge der vielfältigen Einflussfaktoren nicht einfach mittels eines einfachen Ursache-Wirkung-Erklärungsmodells beschrieben werden können.

⁹ Resilienz kann mit den Begriffen „psychische Widerstandsfähigkeit“ und „psychische Elastizität“ umschrieben werden und stellt das Ergebnis eines Prozesses zwischen Kind und sozialer Umwelt dar (vgl. Meier 2015b: 56; Wustmann 2011: 350).

¹⁰ Eine Aufzählung dieser Faktoren findet sich bei Dlugosch (2010: 67–71) und Meier (2015b: 56).

2.4 Kinderschutz und Kindeswohl

Kinderschutz wird im vorliegenden Bericht in Anlehnung an Häfeli (2005) als Bündel aller institutionalisierten und gesetzgeberischen Massnahmen zur Förderung einer optimalen Entwicklung von Kindern sowie zum Schutz vor Gefährdungen und zur Abschwächung und Behebung der Folgen von Gefährdungen verstanden (vgl. Häfeli 2005: 127). Dazu gehören einerseits familien- und sozialpolitische Massnahmen wie Kinder- und Familienzulagen und andererseits eine Vielfalt an freiwilligen, öffentlich-rechtlichen und internationalrechtlichen Massnahmen und Normen, die auf die Verwirklichung des Kindeswohls ausgerichtet sind (vgl. ebd.).

Der Bericht geht bewusst von einem weit gefassten Verständnis von Kinderschutz aus, da sich so unterstreichen lässt, dass es sich um eine Querschnittsaufgabe handelt, die neben der rechtlichen u.a. auch eine politische und soziale Ebene enthält sowie neben Interventionen bei Gefährdungen auch die Prävention umfasst.

Wie in oben genannter Definition bereits angedeutet, ist der Begriff des Kindeswohls zentral für das System des Kinderschutzes. Die Maxime richtet sich an alle, die mit dem Kind Kontakt haben, also z.B. Eltern, Beistand*innen, Lehrpersonen sowie Gerichts- und Verwaltungsbehörden (vgl. Hegnauer 1999: 193). So definiert das Kindeswohl für die Eltern das Ziel und die Grenzen ihrer Erziehung, während es für Gerichts- und Verwaltungsbehörden als Entscheidungskriterium etwa bei der Regelung der elterlichen Sorge und Obhut, der Verweigerung oder Entziehung des persönlichen Verkehrs oder der Anordnung von Kinderschutzmassnahmen dient (vgl. ebd.: 193 f.). In der KRK wird das Kindeswohl¹¹ ebenfalls als Handlungsdirektive formuliert:

Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. (Art. 3 Abs. 1 KRK)

Weder das ZGB noch die KRK liefern eine klare Definition des Kindeswohls.¹² Es handelt sich somit um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im Einzelfall in der Praxis weiter konkretisiert werden muss (vgl. Inversini 2002: 48–51). Die Auslegung des Begriffes setzt Wissen in den folgenden fünf Bereichen voraus (vgl. ebd.: 52–58):

- Zielsetzung der menschlichen Entwicklung
- Psychosoziale Grundbedürfnisse des Kindes¹³
- Schutz- und Risikofaktoren in der kindlichen Entwicklung (beim Kind selbst, innerhalb und ausserhalb der Familie)
- Fürsorge und Erziehung
- Merkmale der gesellschaftlichen Situation

Die Aufzählung dieser Punkte macht deutlich, dass die Konkretisierung des Begriffes Wissen in unterschiedlichen Fachbereichen voraussetzt. Dettenborn (2007) weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass es sich um eine Aufgabe handelt, die interdisziplinär angegangen werden muss (vgl. Dettenborn 2007: 48).

¹¹ In der englischen Originalversion der KRK wird der Begriff „the best interests of the child“ verwendet, während die französische Version von „l'intérêt supérieur de l'enfant“ spricht. Dies gilt ebenfalls für die IK (vgl. etwa Art. 26 Abs. 2).

¹² Bischof (2016) legt mit Blick auf die massgebliche Rechtsordnung zum Kindeswohl einige Eckpunkte zu dessen Konkretisierung dar, kommt aber zum Schluss, dass der Begriff aus rechtlicher Sicht allein inhaltlich nicht bestimmbar ist (vgl. Bischof 2016: 27–29).

¹³ Die Erfüllung der biologischen Grundbedürfnisse wird hierbei als Bedingung erachtet (vgl. Inversini 2002: 53).

3 Ausgangslage Schweiz

In den nachfolgenden Unterkapiteln 3.1 und 3.2 wird zunächst das Thema Kinder und häusliche Gewalt in den gesellschaftlichen und rechtlichen Kontext der Schweiz eingebettet. Da der Fokus im vorliegenden Bericht auf Kindern liegt, die mit ihrer Mutter in ein Frauenhaus fliehen, liegt der Schwerpunkt des Unterkapitels 3.3 auf den Frauenhäusern in der Schweiz. Neben Angaben zu ihrem Zweck, ihrer Nutzung und Finanzierung soll insbesondere ihr Auftrag in Bezug auf Kinder erläutert werden. In Unterkapitel 3.4 wird abschliessend das Ausmass der von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder in der Schweiz und in Liechtenstein aufgezeigt.

3.1 Thematisierung häuslicher Gewalt in der Gesellschaft

In den 1970er-Jahren wurde das Thema Häusliche Gewalt von der Neuen Frauenbewegung in die Öffentlichkeit getragen und eine entsprechende Sensibilisierung für die Problematik eingeleitet (vgl. Seith 2003: 13; Weingartner 2007: 12). Der Frauenbewegung ging es aber nicht nur um die öffentliche und politische Diskussion, sondern auch um den konkreten Schutz und die Unterstützung Betroffener (vgl. Dlugosch 2010: 43 f.). So entstanden in der zweiten Hälfte der 1970er- und insbesondere in den 1980er-Jahren Frauenhäuser¹⁴ und Beratungsstellen für Frauen und deren Kinder, die meist aus privater Initiative entstanden und erst mit der Zeit von der öffentlichen Hand (teil-)finanziert wurden (vgl. Möschi Payot 2007: 22). Das Angebot der Frauenhäuser richtete sich seit ihrer Gründung auch stets an die betroffenen Kinder, weshalb hier – im Gegensatz zu anderen Fachstellen – früh von einer Sensibilisierung für das Thema Kinder und häusliche Gewalt zu sprechen ist (vgl. Meier 2015a: 171). Da damals Forderungen nach staatlichen und gesetzlichen Massnahmen auf wenig Resonanz in der Öffentlichkeit stiessen, blieben Frauenhäuser und Beratungsstellen während langer Zeit die einzige institutionelle Antwort auf häusliche Gewalt (vgl. Seith 2003: 13). Auf internationaler Ebene kam es in den 1980er- und verstärkt in den 1990er-Jahren zu einer zunehmenden Beschäftigung mit der Problematik im Rahmen von Studien sowie Resolutionen, Berichten und Aktionsplänen internationaler Organisationen. In den 1990er-Jahren wurden auch in der Schweiz erste Studien verfasst und Kampagnen lanciert (vgl. EBG 2017: 2; Möschi Payot 2007: 23–27). Gleichzeitig forderten verschiedene politische Vorstösse die Ergreifung und Institutionalisierung von Massnahmen gegen häusliche Gewalt (vgl. EBG 2017: 2; Stalder & Balmer 2017: 6). Ende der 1990er-Jahre wurden erste kantonale Interventionsprojekte gegründet mit dem Ziel, die Koordination und Zusammenarbeit verschiedener Stellen (Polizei, Justiz, Opferhilfe-Beratungsstellen, Frauenhäuser etc.) zu fördern (vgl. EBG 2017: 2). Die verschiedenen Akteur*innen der Interventionsprojekte waren hierbei massgeblich Wegbereiter*innen für Gesetzgebungsprojekte auf Bundes- und Kantonsebene (vgl. Möschi Payot 2007: 27).

Mit dem Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes (OHG)¹⁵ am 1. Januar 1993 wurde der gesetzliche Grundstein zur finanziellen Unterstützung (medizinisch, psychologisch, sozial, materiell und juristisch) an Opfer häuslicher Gewalt gelegt. Zudem standen alle Kantone in der Pflicht, Anlauf- und Beratungsstellen für Opfer, auch von häuslicher Gewalt, einzurichten. In der Folge wurden viele aus der Frauenbewegung hervorgegangene Stellen zu anerkannten Opferhilfe-Beratungsstellen. Mit dem OHG wurde der bisherige Fokus der strafrechtlichen Bestimmungen auf die Täter*innen hin zum Opfer verschoben (vgl. EBG 2019a: 6; Möschi Payot 2007: 29). Seit 1. April 2004 gelten zudem die in Ehe und Partnerschaft begangenen Straftatbestände einfache Körperverletzung, wiederholte Tötlichkeiten, Drohung, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung nicht länger als Antragsdelikte, sondern werden als Offizialdelikte von Amtes wegen verfolgt (vgl. EBG 2019a: 2). Obgleich die Offizialisierung dieser Straftatbestände die Täterbelangung erneut ins Zentrum rückte und konkrete Opferschutzinteressen

¹⁴ In Genf wurde 1977 das erste Frauenhaus der Schweiz eröffnet. Es folgte 1979 jenes in Zürich und 1980 jenes in Bern (vgl. Stalder & Balmer 2017: 6).

¹⁵ Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5).

im Hintergrund standen, machte sie die veränderte Wahrnehmung von häuslicher Gewalt in der Gesellschaft deutlich (vgl. Mösch Payot 2007: 62–64). Mösch Payot (2007) verweist in diesem Zusammenhang auf die primär symbolische Bedeutung der Reform: Häusliche Gewalt soll nicht länger als Privatsache toleriert werden und ist durch den Eingriff staatlicher Instanzen zu bekämpfen (vgl. ebd.: 64 f.). Mit der Einführung des Instruments der polizeilichen Wegweisung bei häuslicher Gewalt in verschiedenen Kantonen ab 2003 und dem Inkrafttreten der zivilrechtlichen Gewaltschutznorm in Art. 28b ZGB¹⁶ am 1. Juli 2007 wurden weitere Interventionen im Privatbereich zur Täterbelangung möglich (vgl. EBG 2019a: 6; Gloor et al. 2015: 5 f.; Mösch Payot 2007: 62). Unter Verweis auf die von Gloor et al. (2015) vorgenommene Evaluation von Art. 28b ZGB ist jedoch kritisch anzumerken, dass Schwierigkeiten in dessen Umsetzung und Wirksamkeit bestehen. So plädieren die Autoren in ihrem Fazit angesichts der zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen auf nationaler und kantonaler Ebene für ein nationales Gesetz zum Schutz vor häuslicher Gewalt (vgl. Gloor et al. 2015: 78 f.).

Trotz des gewachsenen öffentlichen Bewusstseins für häusliche Gewalt und der Verfügbarkeit von Schutz- und Interventionsmöglichkeiten muss aufgrund der im Alltag gemachten Erfahrungen der Mitarbeiter*innen von Frauenhäusern mit gewaltbetroffenen Frauen und Kindern und in Anlehnung an Dlugosch (2010: 46) festgehalten werden, dass es sich immer noch um ein mit Schamgefühlen behaftetes Tabuthema handelt. Dass die IK in der Schweiz seit dem 1. April 2018 in Kraft ist, ist in diesem Zusammenhang als positiv zu werten. Als umfassendstes internationales Abkommen zur Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt strebt sie – gestützt auf die drei Eckpfeiler Gewaltprävention, Opferschutz und Strafverfolgung und mittels umfassendem und koordiniertem Vorgehen aller Akteur*innen – einen Bewusstseinswandel der Gesellschaft hinsichtlich der Problematik an. Gewalt gegen Frauen wird hierbei als Menschenrechtsverletzung und als Diskriminierung angesehen, die Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern ist (vgl. Europarat o.J.; Präambel der IK).

Die moderne Kindesschutzbewegung erstarkte parallel zur Frauenbewegung in den 1970er-Jahren. Sie leistete hinsichtlich der gesellschaftspolitischen Problematisierung von häuslicher Gewalt, insbesondere im Hinblick auf die betroffenen Kinder, ebenfalls einen wesentlichen Beitrag (vgl. Lamnek et al. 2012: 28). Beide Bewegungen befassten sich aus unterschiedlichen Perspektiven und mit verschiedenen Arbeitsansätzen mit dem Thema Kinder und häusliche Gewalt. Während die Frauenbewegung über die parteiliche Arbeit mit den Frauen zur Auseinandersetzung mit der Problematik kam, fand die Kindesschutzbewegung anfänglich über die Themen körperliche Gewalt und Kindeswohl Zugang (vgl. Dlugosch 2010: 49 f.). Eine eigentliche wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Kindern im Kontext häuslicher Gewalt gab es zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht. Im deutschsprachigen Raum rückten die betroffenen Kinder erst in den 1990er-Jahren ins Zentrum des Forschungsinteresses, wie dies etwa der erste Bericht zum Thema Kindesmisshandlung in der Schweiz von 1992 verdeutlicht (vgl. Bischof 2016: 45). Das Bewusstsein, dass Gewalt gegen die Mutter auch Gewalt gegen Kinder ist und Auswirkungen auf diese hat, entwickelte sich in der deutschsprachigen Forschungsliteratur jedoch erst um die Jahrtausendwende (vgl. Dlugosch 2010: 14).

Nach dem Inkrafttreten der KRK in der Schweiz am 26. März 1997 und der damit verbundenen Auflage für die Schweiz, dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in regelmässigen Abständen Bericht zu erstatten, rückten die für den Kinderschutz zentralen Kinderrechte ins Zentrum. Wichtige Akzente diesbezüglich setzen Nichtregierungsorganisationen wie die Stiftung Kinderschutz Schweiz, der Verein Kinderanwaltschaft oder das Netzwerk Kinderrechte Schweiz (vgl. Bischof 2016: 46). Im Hinblick auf die erste Phase der Umsetzung der oben genannten IK wurden von der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) sieben prioritäre Themenbereiche ausgearbeitet. Der Schwerpunkt 7 widmet sich

¹⁶ Art. 28b ZGB sieht in Fällen von Gewalt, Drohungen und Nachstellungen eine nicht abschliessende Liste an Schutzmassnahmen vor, deren Inanspruchnahme immer die Initiative des Opfers voraussetzt. Zu den Massnahmen gehören die Wegweisung aus der Wohnung sowie Annäherungs-, Kontakt- und Aufenthaltsverbote. Der Artikel geht in seinem Anwendungsbereich über häusliche Gewalt hinaus (vgl. EBG 2019a: 6).

Kindern im Kontext häuslicher Gewalt und definiert Handlungsbedarf im Bereich Unterstützung und Berücksichtigung von Gewalt in Besuchs- und Sorgerechtsentscheiden (vgl. SKHG 2018: 23).

3.2 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes im Kontext häuslicher Gewalt

Nachfolgend werden ausgewählte rechtliche Grundlagen erläutert, die von den Autorinnen des Berichts als bedeutend für den Kinderschutz im Kontext häuslicher Gewalt erachtet werden.

Die wesentlichen Schutznormen des Kinderschutzes in der Schweiz sind nicht in einem Spezialgesetz geregelt, sondern finden sich in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen sowie auf unterschiedlichen Regelungsebenen (international, national, kantonal) (vgl. Bischof 2016: 49). Die zentrale Verantwortung für die Umsetzung des Kinderschutzsystems liegt entsprechend den Föderalismus- und Subsidiaritätsprinzipien bei den Kantonen und Gemeinden (vgl. Nett 2012: 45). Da eine Abhandlung aller rechtlichen Grundlagen den Rahmen dieses Berichts sprengen würde, sei an dieser Stelle auf die umfassende Abhandlung von Bischof (2016) zum Kinderschutzrecht verwiesen.

Internationales Recht und Bundesverfassungsrecht

Auf internationaler Ebene ist die **KRK** als wichtigstes Übereinkommen für den Kinderschutz zu nennen¹⁷ (vgl. Nett 2012: 32). Die KRK hebt die Verantwortung der Staaten für den Schutz und das Wohl der auf ihrem Territorium lebenden Kinder hervor und fasst die Menschenrechte für die wichtigsten Lebensbereiche der Kinder zusammen. Das Übereinkommen definiert Kinder als Träger*innen eigener Rechte und erhebt die Forderung, dass das Wohl des Kindes bei allen Entscheiden, die es betreffen, vorrangig berücksichtigt wird (vgl. Bundesrat 2012: 7). Für das Thema des vorliegenden Berichts ist Art. 19 KRK von zentraler Bedeutung, da er als Kernbestimmung nicht nur einen generellen Schutz vor Gewalt¹⁸ vorsieht, sondern auch auf häusliche Gewalt anwendbar ist (vgl. Bischof 2016: 83). Die Bestimmung verlangt von den Vertragsstaaten mittels Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen, „das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen“ (Art. 19 Abs. 1 KRK). Aus der allgemeinen Bemerkung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes zu Art. 19 KRK geht hervor, dass die KRK unter Verweis auf das fundamentale Recht des Kindes auf körperliche und seelische Integrität und menschliche Würde jegliche Form von Gewalt als inakzeptabel erachtet (vgl. Verein Kinderanwaltschaft Schweiz & Stiftung Kinderschutz Schweiz 2012: 14). Der Ausschuss führt eine ganze Reihe von Gewaltformen auf, zu denen neben der Vernachlässigung und der körperlichen Gewaltanwendung auch die geistige bzw. psychische Gewaltanwendung zählt. Als Beispiel für letztere Gewaltform wird die Zeugenschaft von Kindern bei häuslicher Gewalt genannt (vgl. ebd.: 14–20).

Auf internationaler Ebene ist die **IK** ein weiteres zentrales Übereinkommen, das Bestimmungen zu Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, enthält. Bereits in der Präambel

¹⁷ Daneben existieren drei weitere internationale Übereinkommen, auf die im vorliegenden Bericht nicht weiter eingegangen wird: das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen, das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption sowie das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern.

¹⁸ Weitere Bestimmungen des Übereinkommens, in denen Gewalt direkt thematisiert wird, finden sich in Art. 24 Abs. 3 KRK (Abschaffung von Bräuchen, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind), Art. 32–36 KRK (Schutz vor verschiedenen Formen der Ausbeutung und des Missbrauchs), Art. 37a KRK (Verbot der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) und Art. 39 KRK (Förderung der physischen oder psychischen Genesung und der sozialen Wiedereingliederung von Kindern, die Opfer von Vernachlässigung, Ausbeutung etc. geworden sind).

der Konvention wird auf die besondere Betroffenheit von Kindern hingewiesen, die „Opfer häuslicher Gewalt sind, auch als Zeuginnen und Zeugen von Gewalt in der Familie“ (Präambel der IK). Im Bereich häusliche Gewalt überlässt es der Europarat zudem den Vertragsparteien, das Übereinkommen auf alle Opfer auszuweiten, also auch auf Kinder und Männer (vgl. Art. 2 Abs. 2 IK). Die in Kapitel 3.1 erwähnte und in Art. 13 IK verankerte Bewusstseinsbildung bezieht sich zudem explizit auf die Auswirkungen aller Formen von Gewalt gegen Kinder, die in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallen. Der Einbezug von Kindern als Opfer häuslicher Gewalt wird in mehreren Artikeln deutlich, die sich an Frauen und Kinder richten: So sieht Art. 22 IK die Bereitstellung spezialisierter Hilfsdienste für beide Opferkategorien vor, während Art. 23 IK den Vertragsparteien vorschreibt, Massnahmen zu erlassen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften für Opfer – insbesondere Frauen und ihre Kinder – in ausreichender Zahl zu ermöglichen. Darüber hinaus befassen sich Art. 26 IK (Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind), Art. 31 IK (Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit) sowie Art. 56 Abs. 2 IK (Schutzmassnahmen) ausschliesslich mit Kindern. Art. 26 Abs. 2 IK und 56 Abs. 2 IK definieren zudem die Berücksichtigung des Wohls des Kindes als Bedingung beim Ergreifen von Massnahmen.

Auf nationaler Ebene ist das Grundrecht der Kinder auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung in der **Bundesverfassung**¹⁹ verankert (vgl. Art. 11 Abs. 1 BV). Die Bundesverfassung enthält daneben nur wenige weitere Artikel, die sich auf die wesentlichen Fragen des Kindesschutzes im Bereich häusliche Gewalt beziehen. Art. 41 Abs. 1 lit. g BV beauftragt Bund und Kantone, sich für die Förderung der Entwicklung von Kindern zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen sowie für ihre soziale, kulturelle und politische Integration einzusetzen. Art. 67 BV sieht des Weiteren vor, dass Bund und Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern Rechnung tragen sollen.

Zivilgesetzbuch (ZGB)

Das ZGB gilt auf nationaler Ebene als Kern des gesetzlichen Kindesschutzes. Die darin enthaltenen Bestimmungen kommen dann zum Einsatz, wenn die Erziehung und Betreuung von Kindern durch ihre Eltern aus irgendeinem Grund ungenügend ist und eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt (vgl. von Fellenberg 2015: 89). Das ZGB beinhaltet eine Reihe von Massnahmen zum Schutz von Kindern sowie Rechte und Pflichten zur Meldung von Gewalt gegen Kinder (vgl. Nett 2012: 33; Wenke 2010: 17). Seit der Revision des ZGB vom 1. Januar 2013 sind für die behördlichen Massnahmen gemäss Art. 307–312 ZGB²⁰ die interdisziplinär zusammengesetzten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) zuständig, denen die Abklärung obliegt, ob in einem spezifischen Fall eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt und dementsprechend Massnahmen ergriffen werden müssen (vgl. Bischof 2016: 145; von Fellenberg 2015: 82). Sie können aber auch im Rahmen von eherechtlichen Verfahren von Zivilgerichten angeordnet oder neuen Verhältnissen angepasst werden (vgl. von Fellenberg 2015: 89).

¹⁹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (Bundesverfassung, BV; SR 101).

²⁰ Nachfolgend sind alle Kindesschutzmassnahmen mit zunehmendem Eingriffsgrad ins Familiensystem aufgelistet: Ermahnung, Weisungen und Aufsicht (Art. 307 Abs. 3 ZGB), Beistandschaft (Art. 308 ZGB), Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB) und Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311 f. ZGB). Die Entziehung der elterlichen Sorge als eingriffsintensivste Massnahme kann nur dann angeordnet werden, wenn keine andere Massnahme das Kindeswohl genügend schützt bzw. von vornherein erkennbar ist, dass keine leichtere Massnahme zielführend sein wird (vgl. von Fellenberg 2015: 91–93). Sowohl die KESB als auch das Gericht müssen sich bei der Anordnung dieser Massnahmen an die folgenden vier Grundsätze halten: Im Fokus der Massnahmen stehen nicht die Ursachen der Kindeswohlgefährdung, sondern deren Beseitigung (Grundsatz der Verschuldensunabhängigkeit). Des Weiteren dürfen sie nur ergriffen werden, wenn die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder dazu ausserstande sind (Prinzip der Subsidiarität). Gleichzeitig sollen sie die Eltern in ihren Fähigkeiten ergänzen und wirksam unterstützen (Prinzip der Komplementarität) sowie die elterliche Sorge nur so wenig und so viel als nötig einschränken (Prinzip der Verhältnismässigkeit) (vgl. Bischof 2016: 137 f.).

Von Bedeutung für den zivilrechtlichen Kindesschutz sind zudem die am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Bestimmungen des ZGB, wonach die gemeinsame elterliche Sorge nicht nur während der Ehe, sondern nun auch nach einer Scheidung oder bei unverheirateten Eltern der Regelfall ist. Wegleitend ist immer das Kindeswohl (vgl. Büchler 2015: 3; Bundesrat 2011: 9092). Seit der Revision der elterlichen Sorge gilt „Gewalttätigkeit“ neu explizit als Grund für die Entziehung der elterlichen Sorge des gewalttätigen Elternteils (vgl. Art. 311 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Dazu gehören insbesondere auch Fälle häuslicher Gewalt, wobei das Gesetz nicht unterscheidet, ob das Kind direkt Opfer häuslicher Gewalt wird oder ob es davon nur indirekt betroffen ist (vgl. Bundesrat 2011: 9109). Allerdings hält Büchler (2015) diesbezüglich fest, dass sich die Praxis hinsichtlich der Anordnung dieser Massnahme eher in Zurückhaltung übt und etwa den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder allenfalls die Verweigerung des Besuchsrechts vorzieht (vgl. Büchler 2015: 5).

Überdies sieht das ZGB eine Reihe von Massnahmen vor, um den persönlichen Verkehr zwischen dem Kind und dem nicht mehr sorge- oder obhutsberechtigten Elternteil (Art. 273 Abs. 1 ZGB) in Fällen einer Kindeswohlgefährdung zu regeln. Büchler (2015) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Wohl des Kindes durch häusliche Gewalt nicht nur während des Zusammenlebens der Eltern, sondern häufig auch nach deren Trennung weiterhin gefährdet ist (vgl. ebd.: 11). In Fällen häuslicher Gewalt ist insbesondere die Prüfung der Anordnung von Weisungen (z.B. Lernprogramm für den gewaltausübenden Elternteil, begleitete Übergabe des Kindes etc.) gestützt auf Art. 273 Abs. 2 ZGB indiziert. Sofern die Weisungen kein geeignetes Mittel darstellen, um die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, ist der (vorübergehende oder dauerhafte) Entzug des persönlichen Verkehrs zu erwägen. Darüber hinaus sieht das ZGB auch Verfahrens- und Mitwirkungsrechte nicht nur für die Eltern, sondern auch für die Kinder vor. Diese müssen bei der Zuteilung der elterlichen Sorge und bei der Regelung des persönlichen Verkehrs angehört werden, sofern nicht das Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen (Art. 314a Abs. 1 ZGB). Allerdings wird die gängige Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach Kinder ab dem Alter von sechs Jahren zwar anzuhören sind, aber keine Mitbestimmungsrechte haben, in Fachkreisen dahingehend kritisiert, dass durch diese den Äusserungen jüngerer Kinder nur ungenügend Rechnung getragen und somit auch die psychische Belastung des Kindes durch die häusliche Gewalt ausgeklammert werde (vgl. ebd.: 11–14).

Die in Kapitel 3.1 erwähnte zivilrechtliche Gewaltschutznorm in Art. 28b ZGB kann ebenfalls zum Schutz von Kindern als Betroffene von häuslicher Gewalt zum Einsatz kommen (vgl. Bischof 2016: 128; von Fellenberg 2015: 101 f.).

Strafgesetzbuch (StGB)²¹ und Strafprozessordnung (StPO)²²

Während der zivilrechtliche Kindesschutz den Schutz des Kindes fokussiert, ist der strafrechtliche Kindesschutz auf die strafbare Handlung und die Sanktionierung der Tatperson gerichtet (vgl. von Fellenberg 2015: 82). Der Zweck letzterer kann durchaus auch präventiver Natur sein, was jedoch voraussetzt, dass die Handlung strafrechtlich verboten ist (vgl. Bischof 2016: 159; Nett 2012: 38).

Zwar definiert das StGB häusliche Gewalt nicht als eigenen Straftatbestand, es beinhaltet aber dennoch eine Reihe von Straftatbeständen, die dem Bereich häusliche Gewalt zugeordnet werden können (vgl. Bischof 2016: 166). Hierbei kann zwischen Straftatbeständen unterschieden werden, denen alle Menschen und somit auch Kinder zum Opfer fallen können, und solchen, die spezifisch Straftaten gegen Kinder erfassen (vgl. Nett 2012: 39). Zu erster Gruppe gehören etwa die strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (Art. 111 ff. StGB), gegen die Freiheit (Art. 180 ff. StGB) und gegen die sexuelle Integrität (Art. 187 ff. StGB). Letztere umfassen beispielsweise die strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität von Kindern unter 16 Jahren (Art. 187 sowie Art. 197 StGB) sowie von Minderjährigen über 16 Jahren, sofern zur Vornahme einer sexuellen Handlung ein Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt wird (Art. 188 StGB). Zudem werden gewisse, aber nicht alle an Kindern verübte Straftaten von Amtes wegen verfolgt. Dies sind die Straftatbestände der

²¹ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Strafgesetzbuch, StGB; SR 311.0).

²² Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0).

einfachen Körperverletzung (Art. 123 Abs. 2 StGB) sowie wiederholte Tätlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 lit. a StGB).

Wurde ein Kind Opfer häuslicher Gewalt und wird ein Strafverfahren eingeleitet, kommt diesem über die normalen Opferrechte²³ hinaus besonderer Schutz zu (vgl. Bischof 2016: 173). Die entsprechenden Schutzbestimmungen für Opfer unter 18 Jahren finden sich in der StPO. Sie umfassen Einschränkungen bei der Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person, besondere Schutzmassnahmen bei Einvernahmen und die Möglichkeit der Einstellung eines Verfahrens zur Wahrung der Interessen des Kindes (Art. 117 Abs. 2 StPO). Die StPO sieht des Weiteren strafprozessuale Zwangsmassnahmen sowie strafrechtliche Sanktionsmöglichkeiten vor, die Opfer und somit auch Kinder schützen sollen (vgl. von Fellenberg 2015: 97–100).

Opferhilfegesetz (OHG)

Das OHG ist die zentrale rechtliche Grundlage für die Opferhilfe. Diese ist das einzige Leistungsangebot für gewaltbetroffene Kinder, „auf welche[s] in der ganzen Schweiz beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht und zu welche[m] der Zugang geregelt ist“ (Bundesrat 2012: 37). Allerdings sind die Leistungen der Opferhilfe gegenüber jenen anderer Personen oder Institutionen subsidiär (Art. 4 OHG). Die Opferhilfe richtet sich nicht ausschliesslich an Kinder, sondern an alle Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind (Opfer; Art. 1 Abs. 1 OHG). Anspruch auf Opferhilfe haben zudem auch dem Opfer nahestehende Personen, namentlich seine Kinder (Angehörige, Art. 1 Abs. 2 OHG). Von häuslicher Gewalt betroffene Kinder können somit sowohl als Opfer als auch als Angehörige im Sinne des OHG Anspruch auf Leistungen der Opferhilfe haben. Diese umfassen Beratung und Soforthilfe, längerfristige Hilfe der Beratungsstellen, längerfristige Hilfe Dritter, Entschädigung und Genugtuung sowie Befreiung von Verfahrenskosten (Art. 2 OHG).

Insbesondere relevant für das Thema des vorliegenden Berichts sind die Unterstützungsangebote der Beratungsstellen (Art. 9 ff. OHG). Diese beraten das Opfer und seine Angehörigen und leisten Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Rechte (Art. 12 Abs. 1 OHG). Zudem erbringen sie Soforthilfe bei der Erfüllung der dringendsten Bedürfnisse, die als Folge der Straftat entstehen, und längerfristige Hilfe, bis sich der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person stabilisiert hat und die übrigen Folgen der Straftat so weit als möglich beseitigt oder ausgeglichen worden sind (Art. 13 Abs. 1 und 2 OHG). Sowohl die Soforthilfe als auch die längerfristige Hilfe umfassen die angemessene medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe, die das Kind als Folge der Straftat benötigt. Bei Bedarf können die Beratungsstellen zudem eine Notunterkunft besorgen (Art. 14 Abs. 1 OHG).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass zahlreiche Normen den Kinderschutz in der Schweiz im Kontext häuslicher Gewalt formen. Ihre Wirksamkeit wurde hierbei nur am Rande diskutiert.

Die seit den Nullerjahren geführte Diskussion um die Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung im ZGB zeigt zudem, dass die Umsetzung der bestehenden Rechtsnormen keineswegs unangefochten ist. Verschiedene nationale und internationale Stellen (u.a. auch der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes) sowie Angehörige unterschiedlicher politischer Lager weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es trotz offizieller Abschaffung des elterlichen Züchtigungsrechts im Jahr 1978 bis heute keine ausreichende gesetzliche Grundlage zum Schutz der physischen und psychischen Unversehrtheit von Kindern in der Schweizer Gesetzgebung gibt (vgl. Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte 2012; Verein humanrights.ch 2018).

²³ Vgl. Art. 117 Abs. 1 StPO.

3.3 Frauenhäuser

Frauenhäuser verstehen sich als Kriseninterventionseinrichtungen, die von physischer, psychischer und/oder sexualisierter Gewalt betroffenen Frauen und deren Kindern Schutz, Unterkunft, Beratung und weitere Unterstützung bieten (vgl. SODK 2016: 4). Das Angebot steht allen betroffenen Frauen und deren Kindern offen, unabhängig von Aufenthaltsstatus, Nationalität, finanzieller Situation und Religion (vgl. DAO o.J.; EBG 2017: 6). Jedoch ist festzuhalten, dass bestimmte Personengruppen einen erschweren bzw. keinen Zugang zu den Frauenhäusern haben, da das spezialisierte Fachpersonal oder die nötigen Infrastrukturen fehlen oder sonstige Rahmenbedingungen nicht erfüllt sind. Zu diesen Personengruppen gehören etwa Menschen mit Suchtverhalten, schwerer psychischer Erkrankung sowie körperlicher und geistiger Beeinträchtigung (vgl. SODK 2019: 27; SODK & EBG 2015: 60–62).

Im Jahr 2019 standen in den 19 Frauenhäusern in der Schweiz und in Liechtenstein 139 Zimmer (Familienplätze)²⁴ mit 315 Betten zur Verfügung. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Frauen betrug 39 Tage (vgl. DAO 2020). Die grosse Mehrheit der Frauenhäuser wird von Stiftungen oder Vereinen getragen und durch kommunale und/oder kantonale Leistungsbeiträge mitfinanziert. Allerdings variieren die Finanzierungsmodelle teilweise stark. Unterschieden wird hierbei zwischen objekt- und subjektorientierter Finanzierung²⁵ sowie Spenden. Bei der Mehrheit der Frauenhäuser ist der subjektorientierte Anteil relativ hoch, was einen hohen administrativen Aufwand für Fundraising sowie für das Einholen von Kostengutsprachen zur Folge hat. Gleichzeitig hat das Frauenhaus das finanzielle Risiko selbst zu tragen. Spenden machen teilweise einen grossen Anteil an der Finanzierung der Frauenhäuser aus (vgl. SODK 2019: 31–44). Mögliche Folgen einer mehrheitlich subjektorientierten Finanzierung sind die flexible Handhabung des Personals (z.B. Personal auf Abruf, Freiwillige) oder ein erhöhter Druck auf Spendeneinnahmen, um den Betrieb weiter sicherzustellen (vgl. ebd.: 44).

Die Aufenthaltskosten von Frauen und Kindern werden in der Regel subsidiär über die Opferhilfe oder anschliessend über die Sozialhilfe abgegolten, wobei sich die Opferhilfe-Tarife je nach Kanton stark unterscheiden können (vgl. Meier 2015a: 171; SODK 2019: 42). In mehreren Frauenhäusern (Kanton Bern, Aargau/Solothurn und lateinische Schweiz) gibt es zudem eine Tarifabstufung zwischen Frauen und Kindern (vgl. SODK 2019: 37).

Wie in Kapitel 3.1 erwähnt, entstanden die ersten Frauenhäuser in der Schweiz in den 1970er-Jahren. Rückblickend auf die Zeit zwischen damals und heute kann von einem Wandel der Organisationsstrukturen und der Leitideen gesprochen werden (vgl. Seith 2003: 44). Gleichzeitig kam es durch die Professionalisierung und die jahrelange Praxiserfahrung zu einer Ausweitung und Ausdifferenzierung des Angebots (vgl. Meier 2015a: 172). Eine einheitliche Definition der Leistungen der Frauenhäuser findet sich im „Leistungskatalog Frauenhäuser“ der SODK (2016). Ausgangslage dieses Katalogs war einerseits der im Juni 2015 publizierte Bericht zur Situation der Frauenhäuser in der Schweiz²⁶, der neben anderen Empfehlungen auch die Erarbeitung eines Rahmenkonzeptes enthielt, das die wichtigsten Grundsätze bezüglich der gesamtschweizerischen Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern in Notsituationen definiert. Andererseits flossen die Resultate einer Erhebung der Leistungen der Frauenhäuser in den Leistungskatalog ein. Entstanden ist er im Rahmen einer Projektgruppe bestehend aus Vertreterinnen der DAO bzw. der Frauenhäuser und Personen vonseiten der Leistungsbesteller (vgl. SODK 2016: 3). Der Leistungskatalog gliedert sich in elf Leistungsgruppen, die sich wiederum in Unterkategorien auffächern, wobei die grosse Mehrheit dieser Unterkategorien als Kernleistungen aufgeführt werden (vgl. ebd.: 5–9). Für jede Leistungsgruppe wird ein Zielpublikum (Frauen, Frauen und

²⁴ Der Europarat definiert ein Zimmer (Familienplatz) pro 10'000 Einwohner*innen als rechtlich nicht verbindliche Orientierungsgrösse. Gleichzeitig weist er aber darauf hin, dass sich die Anzahl der Schutzunterkünfte nach dem tatsächlichen Bedarf richten soll (vgl. SODK & EBG 2015: 18).

²⁵ Bei der Objektfinanzierung wird ein Frauenhaus direkt vom Staat (Kanton und/oder Gemeinde/n) finanziert und zwar unabhängig von der Anzahl betreuter Fälle. Bei der Subjektfinanzierung hängt die Finanzierung von den erbrachten Leistungen ab, die die Frauenhäuser vor allem der Opferhilfe, der Sozialhilfe oder den Klient*innen selbst in Rechnung stellen (vgl. SODK & EBG 2015: 38).

²⁶ SODK & EBG (2015).

Kinder, Institutionen sowie Öffentlichkeit, Fachstellen/Fachpersonen) definiert. So richten sich etwa die Leistungsgruppen „Gewährung von Sicherheit und Schutz, Aufnahme und Krisenintervention“ sowie „Gewährung von Unterkunft, Verpflegung und Infrastruktur“ an Frauen und Kinder, während die Leistungsgruppe „Öffentlichkeitsarbeit“ Institutionen, Fachstellen/Fachpersonen und die Öffentlichkeit als Zielgruppen festlegt. Die Leistungsgruppe „Spezifische Angebote für Kinder“ rückt Kinder ins Zentrum und ist aufgrund der Thematik für den vorliegenden Bericht von besonderer Relevanz. Nachfolgend sind die drei Unterkategorien der Leistungsgruppe aufgeführt (ebd.: 8):

- a) Beratung Kinder:
Sozialpädagogische Einzelgespräche, Kontaktpflege zwischen den Kindern und ihren männlichen Bezugspersonen bei Bedarf, Sicherheitsberatung, Vermittlung von psychotherapeutischer Abklärung/Unterstützung bei Bedarf
- b) Gruppenangebote:
Betreutes Spielangebot, sozialpädagogische Arbeit
- c) Koordination/Kontakte zu Kita, Kindergarten, Schule:
Sicherheitsberatung, Begleitung, Unterstützung bei Schulwechsel

Gestützt auf den Leistungskatalog der SODK kann somit festgehalten werden, dass die Frauenhäuser ihren Kernauftrag nicht nur in der Unterstützung von Frauen und Müttern sehen, sondern sich mit ihrem Angebot explizit auch an die Kinder richten.

3.4 Ausmass der Betroffenheit von Kindern

Die Aussagekraft von Studien und Statistiken zum Ausmass von häuslicher Gewalt und der Gewalt gegen Kinder ist aus unterschiedlichen Gründen begrenzt. Allgemein gilt, dass Aussagen von Betroffenen zu häuslicher Gewalt von unterschiedlichen Faktoren wie der Angst vor Stigmatisierung, dem Alter der Person oder dem Setting der Befragung beeinflusst werden und somit das Ausmass tendenziell unterschätzt wird (vgl. EBG 2019b: 2). So ist gerade die Erfassung von Zahlen zu Gewalt im frühkindlichen Alter aufgrund des geringen ausserfamiliären Kontaktes von Kleinkindern besonders schwierig (vgl. EBG 2015: 3). Des Weiteren variieren Untersuchungen bezüglich ihres methodischen Vorgehens etwa hinsichtlich der Stichprobe oder der erfassten Arten der Gewalt, was zu verschiedenen Ergebnissen führt (vgl. EBG 2014: 2). Zu unterscheiden ist zudem zwischen Hellfeld- und Prävalenz- oder Dunkelfeldstudien. Während Erstere nur Daten jener Bevölkerungskreise erfassen, die mit Institutionen zu tun haben, die sich mit häuslicher Gewalt beschäftigen (also etwa mit der Polizei), fragen Letztere nach Vorkommnissen im Bereich häusliche Gewalt, unabhängig davon, ob diese einer Institution gemeldet wurden oder nicht (vgl. ebd.: 3).

Unter Berücksichtigung oben genannter Punkte soll nachfolgend eine kleine Auswahl an Statistiken aufgegriffen werden, die Anhaltspunkte über das Ausmass der Gewalt gegen Kinder in der Schweiz und in Liechtenstein geben.

Laut der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wurden im Jahr 2019 19'669 Straftaten im Bereich häusliche Gewalt gezählt. Der Anteil angezeigter häuslicher Gewalt von Kindern gegen die eigenen Eltern oder von Eltern gegen die Kinder betrug 16,7 Prozent (vgl. Bundesamt für Statistik (BFS) 2020a: 42 f.). Zudem wurden im Bereich häusliche Gewalt 29 vollendete Tötungsdelikte registriert, wovon 9 der Opfer Kinder waren, die von einem Elternteil getötet wurden (vgl. BFS 2020b). Zu beachten ist hier, dass es sich bei der PKS um eine Hellfeldstatistik handelt, da nur der Polizei bekannte Straftaten aufgenommen werden, und Betroffene aber aus Angst vor Stigmatisierung tendenziell von einem Einbezug der Polizei eher absehen. Zudem werden nur Straftaten und somit die direkte Betroffenheit erfasst. Folglich ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen (vgl. BFS 2014: 5; Bundesrat 2012: 16; EBG 2019b: 2).

Bei der Opferhilfestatistik handelt es sich ebenfalls um eine Hellfeldstatistik, die Opfer und Angehörige erfasst, die sich an eine Opferhilfe-Beratungsstelle gewandt haben. Zwar können

hiermit keine Aussagen über das Ausmass von häuslicher Gewalt bei Kindern gemacht werden, aber es können auch Straftaten erfasst werden, die nicht polizeilich erfasst wurden (vgl. Schär 2015: 27) Die Zahlen der Opferhilfestatistik fallen dementsprechend gegenüber der oben erwähnten PKS höher aus. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 41'154 Beratungen registriert, davon 7'614 von Kindern bis 17 Jahre (vgl. BFS 2020c).

Die alljährlich erstellte Statistik der DAO zu den Frauenhäusern in der Schweiz und in Liechtenstein liefert weitere Zahlen aus dem Helffeld. 2019 fanden 930 Kinder mit ihren Müttern Schutz in einem der 19 Frauenhäuser der Schweiz und Liechtensteins. Die Zahl der aufgenommenen Frauen belief sich auf 943 mit 36'899 Beherbergungen (Tage bzw. Nächte). Die 930 Kinder kamen auf 34'853 Beherbergungen. Die Zahl der Kinder, die zwischen 2009 und 2019 mit ihrer Mutter Zuflucht in einem Frauenhaus gefunden haben, ist relativ konstant: Die Spanne liegt zwischen 930 im Jahr 2019 und 1'047 Kindern im Jahr 2009 (vgl. Abbildung 1).

Jahr	Frauenhäuser	Angebot		Aufnahmen		Aufenthalt in Tagen bzw. Nächten		Auslastung		Aufenthaltsdauer
		Zimmer	Betten	Frauen	Kinder	Frauen	Kinder	Zimmer	Betten	Mittelwert Tage
2019	19	139	315	943	930	36'899	34'853	75%	65%	39
2018	19	139	305	965	944	35'430	32'385	77%	67%	37
2017	19	137	301	1'055	1'001	38'611	37'234	77%	69%	37
2016	19	137	305	1'043	1'039	38'108	34'498	76%	65%	37
2015	19	137	302	1'096	981	39'402	33'173	79%	66%	36
2014	19	136	293	1'074	1'028	38'115	34'739	77%	68%	35
2013	19	131	287	1'087	999	37'476	36'359	78%	70%	34
2012	20	133	270	1'059	1'030	35'249	32'951	73%	69%	33
2009	19	130	254	1'112	1'047	34'050	34'108	72%	74%	31

Abbildung 1: Übersicht Statistik DAO 2009–2019

Bezüglich dem Alter der im Jahr 2019 aufgenommenen Kinder ist festzuhalten, dass die Mehrheit, nämlich 65 Prozent, zwischen 0 und 6 Jahre alt ist. 27 Prozent entfallen auf die Altersstufe 7 bis 12 und die übrigen 8 Prozent auf die Altersstufe 13 bis 17 (vgl. Abbildung 2).

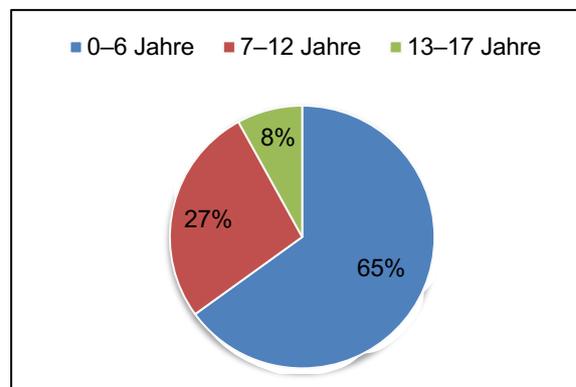


Abbildung 2: Alter der 2019 in den Frauenhäusern der Schweiz und Liechtensteins aufgenommenen Kinder

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die zitierten Statistiken unterschiedliche Themen beleuchten und verschiedene Zugänge zum Thema Kinder und häusliche Gewalt haben, weshalb die Vergleichbarkeit der Zahlen beschränkt ist. Da eine systematische Erfassung fehlt, die Auskunft darüber geben könnte, wie viele Kinder in welcher Form tatsächlich von häuslicher Gewalt (mit-)betroffen sind, lässt sich das Ausmass dieser Problematik lediglich erahnen. Verschiedene Quellen ergeben zwar Hinweise, doch handelt es sich oft, wie etwa auch bei den vom EBG angeführten Zahlen zu Kindern und häuslicher Gewalt, lediglich um Schätzwerte. So vermutet das EBG aufgrund der bisherigen Forschungserkenntnisse, dass zwischen 10 und 30 Prozent aller Kinder im Laufe ihrer Kindheit Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung miterleben. Zugleich wird davon ausgegangen, dass in der Schweiz pro Jahr 27'000 Kinder von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind, wovon überproportional viele zwischen 0 und 6 Jahre alt sind (vgl. EBG 2015: 5).

4 Einblick in die Arbeit mit Kindern in den Frauenhäusern

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Situationsanalyse betreffend Kindeswohl und Kinderschutz in den Frauenhäusern der Schweiz und Liechtensteins entlang der in der Einleitung formulierten Fragen beschrieben. Grundlage dafür sind die schriftlichen Unterlagen von 12 Frauenhäusern der Schweiz und Liechtensteins, Besuche einzelner Frauenhäuser und dort geführte Gespräche sowie Diskussionsergebnisse aus zwei Delegiertenversammlungen und vier Vorstandssitzungen der DAO.

4.1 Grundsätze und Haltung bezüglich Kinderschutz und Kindeswohl

Die Haltung „Mutter stärken heisst Kind stärken“ wird von allen Frauenhäusern vertreten. Der sichere Rahmen des Frauenhauses sowie die professionelle sozialpädagogische Beratung und Begleitung der Mutter können sich indirekt auf das Kind unterstützend auswirken.

Zudem stimmen alle Frauenhäuser einer parteilichen Grundhaltung gegenüber den Kindern zu. Dies bedeutet, dass das spezifische Interesse des Kindes angehört wird und dass dafür eingestanden wird. Das Kind wird als eigenständige Persönlichkeit mit spezifischen Bedürfnissen und Rechten angesehen. In Frauenhäusern, in denen für das Kind eine separate Fachperson zuständig ist, kann dies in adäquater Masse umgesetzt werden, insbesondere auch bei Interessenkonflikten Mutter versus Kind. In Frauenhäusern, in denen eine Fachperson die Verantwortung für das gesamte Familiensystem (Mutter und Kind(er)) trägt, ist dies nur ansatzweise möglich. Zu genannten Interessenkonflikten kann es beispielsweise kommen, wenn aus fachlicher Sicht klar wird, dass die Mutter den Bedürfnissen des Kindes nicht gerecht werden kann und eine Gefährdungsmeldung notwendig ist. Dies kann zu höchst sensiblen und anspruchsvollen Prozessen führen.

Die Stärkung der Resilienz wird einzig von einem Frauenhaus als Hauptziel schriftlich festgelegt. Daraus lässt sich jedoch keineswegs schliessen, dass dieser Grundsatz nicht auch in den anderen Frauenhäusern für die Praxis wegleitend ist. So geht aus den Diskussionen anlässlich der Delegiertenversammlungen hervor, dass die Delegierten der Frauenhäuser es als wichtig erachten, dass Kinder ihre Bedürfnisse ausdrücken sowie hierbei auch gehört werden und dass sie eine positive Einstellung zu sich selbst aufbauen können. Unter Rückgriff auf die Ausführungen von Wustmann (2011) zum Resilienzkonzept kann somit von einem entsprechenden Bewusstsein in den Frauenhäusern ausgegangen werden. In der Praxis der Frauenhäuser äussert sich dies beispielsweise darin, dass das Kind spezifische Aufmerksamkeit dank Spielmomenten erfährt, dass es in Momenten der Trauer und Desorientierung von Mitarbeiterinnen getröstet und seine Meinung ernst genommen wird oder dass jedes einzeln mit seinen Bedürfnissen und Interessen aktiv durch Teilnahme abgeholt wird.

Die Möglichkeit, traumapädagogische Ansätze in die Arbeit einfließen zu lassen, wird gemäss Austausch an den Delegiertenversammlungen der DAO in den Frauenhäusern als Ziel definiert. In einem der zwölf Frauenhäuser dienen zudem die folgenden fünf Grundsätze der Traumapädagogik²⁷ explizit als Handlungsgrundlage:

- Die Annahme des guten Grundes: „Alles was ein Mensch zeigt, macht einen Sinn in seiner Geschichte!“
- Wertschätzung: „Es ist gut so, wie du bist!“
- Partizipation/Selbstwirksamkeit: „Ich traue dir was zu und überfordere dich nicht!“
- Transparenz: „Jede*r hat jederzeit ein Recht auf Klarheit!“
- Spass und Freude: „Viel Freude trägt viel Belastung!“

Nachfolgendes Zitat aus dem Konzept des Mutter-Kind-Bereichs des entsprechenden Frauenhauses verdeutlicht, dass das Wissen um Folgen von Traumatisierung den traumapädagogischen Grundsätzen zugrunde liegt:

²⁷ Als fachliche Grundlage wird in diesem Frauenhaus unter anderem das Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft Traumapädagogik (2011) verwendet.

Die traumatischen Erfahrungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt können Kinder und ihre Mütter zutiefst verunsichern und haben nachweisliche Auswirkungen auf ihre Entwicklung und die Verhaltensweisen der Betroffenen. Daraus leiten wir die Notwendigkeit ab, in unserer alltäglichen Arbeit traumapädagogische Grundsätze mitzubersichtigen.

Mit dem traumapädagogischen Ansatz wird jedoch nicht das Ziel verfolgt, das Erlebte mit dem Kind therapeutisch aufzuarbeiten, sondern es pädagogisch in der aktuellen Situation und in seinem Alltag zu begleiten.

4.2 Grundlagen

Die zwölf Frauenhäuser verfügen über keine einheitlichen schriftlichen Grundlagen bezüglich der Arbeit mit Kindern. Es gibt eine Vielzahl an Dokumenten, beispielsweise kinderspezifische Konzepte, Stellenbeschreibungen, Qualitätsmanagementunterlagen, Leitfäden, Abläufe oder Zusammenfassungen der wichtigsten Grundpfeiler. Drei von zwölf Frauenhäusern haben ein abgeschlossenes spezifisches Konzept im Bereich Kind bzw. Mutter – Kind. In vier Häusern ist ein Konzept in Bearbeitung.

Der Begriff „Kinderschutz“ ist gemäss dem Austausch an den Delegiertenversammlungen für alle Frauenhäuser Teil ihres Selbstverständnisses. In mehreren Frauenhäusern wird zudem explizit auf die rechtliche Grundlage der KRK verwiesen.

In zwei Frauenhäusern werden konkrete Rechte des Kindes im Frauenhaus schriftlich wie folgt festgehalten:

Das Kind hat Anrecht auf:

- dem Alter und der Entwicklung entsprechende Aufklärung und Information über den Aufenthaltsgrund im Frauenhaus
- opferhilferelevante Leistungen
- eigene Gedanken, Gefühle und Bedürfnisse
- Respektierung und Wahrung der Grenzen
- Schutz vor weiteren Gewaltanwendungen
- ein gewaltfreies Leben
- eigene Zukunftsperspektiven
- Einschulung
- Schuldentlastung/Entlastung der Verantwortungsübernahme
- Erziehung

4.3 Angebote im Kinderbereich

Zwischen den Frauenhäusern besteht Einigkeit darüber, dass Kindern ein professionelles alters- und bedürfnisentsprechendes Setting zur Verfügung gestellt werden muss, wodurch ihnen spezifische Aufmerksamkeit gewidmet werden kann. Nachfolgende Ausführungen zeigen jedoch, dass diese Zielformulierung in der Praxis von den einzelnen Frauenhäusern sehr unterschiedlich umgesetzt wird bzw. werden kann.

In vier Frauenhäusern wird zwischen Frauen- und Mutter-Kind-Bereich unterschieden, wobei für jeden Bereich eine Fachfrau verantwortlich ist. Der Frauen-Bereich ist der Unterstützung der Frau in rechtlichen, psychosozialen und administrativen Belangen gewidmet. Im Mutter-Kind-Bereich geht es laut den Konzepten einerseits darum, gezielt mit der Frau in ihrer Rolle als Mutter zu arbeiten und sie in Erziehungs- und Kindeswohlfragen zu unterstützen. Andererseits wird das Kind individuell beraten und begleitet. Dabei werden in einigen Frauenhäusern Spielfiguren, Puppenhäuser, themenspezifische Arbeitshefte und Kinderbücher²⁸ herangezogen. In der Diskussion an den Delegiertenversammlungen wurde jedoch deutlich,

²⁸ Zu den erwähnten Kinderbüchern gehören jene von Ahrens-Eipper und Nelius (2015), Dahle und Nyhus (2019), Fausch et al. (2011), Herzog (2019), Krüger (2011), von Mosch (2014) und von Wirsén (2016).

dass diese pädagogische Arbeit trotz der hohen Kinderzahl in mehreren Frauenhäusern gar nicht bzw. durch die Mitarbeiterinnen des Frauenbereichs teilweise abgedeckt wird. Zudem ging aus den Gesprächen hervor, dass dies vor allem in Frauenhäusern der Fall ist, wo finanzielle Ressourcen besonders knapp sind.

Interne Angebote zur spezifischen Aufarbeitung von Gewalterfahrungen beispielsweise durch sozialpädagogische Gruppenarbeit und Einzelberatung sowie interne psychotherapeutische Angebote sind tendenziell rar. Letzteres hat damit zu tun, dass die Aufenthaltsdauer im Frauenhaus sehr variiert. Eine externe Therapie kann unabhängig vom Aufenthalt des Kindes im Frauenhaus durchgeführt werden und ist somit langfristig umsetzbar, weshalb mehrheitlich externe Therapieangebote in Anspruch genommen werden.

Die für die Kinder zuständigen Mitarbeiterinnen, sofern vorhanden, kommen aus den Bereichen der Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Psychologie, Sozialen Arbeit, Soziokulturellen Animation oder dem Fachbereich Betreuung.

Grösstenteils wird in den Frauenhäusern eine altersgerechte Betreuung und Animation angeboten. Spiele, Ausflüge und Spaziergänge werden dabei als Inhalte genannt. Aus den geführten Gesprächen ging hervor, dass gerade für Mütter mit Kindern im Vorschulalter ein grosses Bedürfnis nach Entlastung besteht. Zudem ist auch die gezielte fachliche Begleitung der Kleinkinder zentral. Einzelne Frauenhäuser pflegen deshalb eine enge Zusammenarbeit mit ausgewählten Kindertagesstätten in ihrer Nähe, die den Kindern Struktur und positive Erlebnisse geben können. Die schulpflichtigen Kinder werden in allen Frauenhäusern so schnell wie möglich nach Eintritt ins Frauenhaus in den Kindergarten bzw. die Schule in der Nähe integriert, wo sie teilweise zusätzlich Hortangebote nutzen können.

In allen der zwölf Frauenhäuser findet man einen Spielplatz in unmittelbarer Nähe. Ebenfalls verfügt die Mehrheit über ein Spielzimmer oder einen spezifischen Aufenthaltsraum für Kinder.

4.4 Zusammenarbeit mit externen Stellen

In den Frauenhäusern ist das allgemeine Bewusstsein vorhanden, dass die Unterstützung von Kindern nicht nur durch die Angebote des Frauenhauses selbst, sondern ebenfalls durch die Zusammenarbeit mit externen Fachstellen und Institutionen zu gewährleisten ist. Diese Vernetzung zielt darauf ab, sowohl den Kindern mit ihren spezifischen Bedürfnissen gerecht zu werden als auch die Mütter in ihren Kompetenzen zu stärken. Längerfristig wird hierdurch somit auf eine nachhaltige Sicherung des Kindeswohls hingearbeitet.

Die Frauenhäuser sind unterschiedlich mit anderen Fachstellen vernetzt. Es folgt eine Auflistung dieser Stellen, die an den Delegiertenversammlungen der DAO erwähnt wurden. Zu beachten ist, dass nicht jedes Frauenhaus mit all diesen Stellen vernetzt ist. Wiederum sind auch in Bezug auf die Vernetzung regionale Unterschiede vorzufinden. Die Auflistung soll aber einen Überblick der Fachstellen und Institutionen liefern, die in die Arbeit mit Kindern im Frauenhaus involviert sein können:

- Kinder- und Jugendpsychotherapie
- Beratungsangebote (kokon Zürich, Pinocchio Zürich, CAMELEON von Solidarité Femmes Biel)
- Mal-, Musik-, Spiel- oder Puppentherapie
- Sozialpädagogische Familienbegleitung, Erziehungsberatungsstellen und Säuglingspflege
- Ausserfamiliäre Betreuung (Kita, Schule, Schweizerisches Rotes Kreuz)
- KESB, Zivilgerichte und Beistand*innen
- Polizei (wie etwa Bedrohungsmanagement oder andere spezialisierte Fachstellen), Staatsanwaltschaften und strafrechtliche Gerichte
- Kostenträger wie Sozialhilfe oder Caritas

In Zusammenarbeit mit diesen Stellen setzen sich die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser für die Belange der Kinder ein. Diese Aufgabe kann am Beispiel der Kooperation mit den KESB

und Zivilgerichten aufgezeigt werden. Im Kontext häuslicher Gewalt sind die Frauenhäuser teilweise mit dem Umstand konfrontiert, dass Mütter aufgrund der erlebten Gewalt phasenweise nicht in der Lage sind, für ihre Kinder angemessen zu sorgen. In diesem Zusammenhang stellt sich die konkrete Frage der Sicherung des Kindeswohls, deren Beantwortung eine Abwägung der Mutter- und Kinderinteressen sowie eine sensible Gesprächsführung und transparente Kommunikation mit der Mutter bedingt. Weitere relevante Themen in der Zusammenarbeit mit den KESB und Zivilgerichten ist die Regelung des persönlichen Verkehrs und die Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft. Diesbezüglich wägen die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser ab zwischen dem Recht des Kindes sowie dem besuchsberechtigten Elternteil auf persönlichen Verkehr einerseits und der Gefährdung einer Begegnung andererseits. Grundlage hierfür sind Gespräche mit der Mutter und dem Kind bezüglich Gewalterleben, kindlichem Befinden und Fragen der Sicherheit, die gemeinsam mit gemachten Beobachtungen des Kindes im Frauenhauskontext in einen Bericht zuhanden der KESB oder des Zivilgerichts münden.

Ein wichtiger Bestandteil der Zusammenarbeit mit externen Stellen ist zudem die Sensibilisierung hinsichtlich des Themas Kinder im Kontext häuslicher Gewalt und die damit verbundenen diversen Sicherheitsfragen. Eine solche Sensibilisierung findet etwa in Form von Vorträgen oder täglichen Gesprächen mit Fachpersonen statt.

Zusammenfassend kann hinsichtlich des Themas Kinderschutz und Kindeswohl in den Frauenhäusern Folgendes festgehalten werden: Kinder werden in den Frauenhäusern als eigenständige Persönlichkeiten mit eigenen Bedürfnissen und Rechten wahrgenommen. Überdies ist in den Frauenhäusern das Bewusstsein vorhanden, dass ein spezifisches Kinderangebot vonnöten ist, um dieser Haltung in der Praxis gerecht zu werden. Trotz grundsätzlich einheitlicher Haltung zeigt die Situationsanalyse jedoch auch, dass auf verschiedenen Ebenen grosse Unterschiede zwischen den Frauenhäusern bestehen. Dazu gehören etwa die vorhandenen schriftlichen Grundlagen, die Angebote und die Anstellung spezifischer Fachpersonen für den Kinderbereich sowie deren Ausbildung. Trotz teilweise fehlender Konzepte in den Bereichen Kind und Mutter – Kind wird deutlich, dass dank Resilienzförderung und Zusammenarbeit mit externen Stellen in den Frauenhäusern viel Wichtiges in Sachen Sicherung des Kindeswohls und vernetzter Kinderschutz geleistet wird.

5 Diskussion

Aufgrund des bislang fehlenden nationalen Überblicks über die Angebote der Frauenhäuser der Schweiz und Liechtensteins im Bereich Kinderschutz und Kindeswohl verfolgte der vorliegende Bericht das Ziel, diese Lücke mithilfe einer entsprechenden Situationsanalyse zu schliessen. Diese entstand auf der Grundlage von schriftlichen Unterlagen von 12 Frauenhäusern der Schweiz und Liechtensteins, Besuchen einzelner Frauenhäuser und dort geführten Gesprächen sowie Diskussionsergebnissen aus zwei Delegiertenversammlungen und vier Vorstandssitzungen der DAO. Die Ergebnisse der Situationsanalyse werden in diesem Kapitel anhand der Erkenntnisse aus den vorangehenden Kapiteln diskutiert.

Die Unterstützung von Kindern in Frauenhäusern, die mit ihrer Mutter dort Zuflucht finden, ist aus mehreren Gründen bedeutsam. Zum einen machen die in Kapitel 2.3 dargelegten Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Kinder deutlich, dass häusliche Gewalt die kindliche Entwicklung – in Abhängigkeit von verschiedenen Einflussfaktoren – auf unterschiedlichen Ebenen sowie in vielfältiger Weise belasten kann. Kinder benötigen folglich fachliche Hilfe. Zum anderen kann die professionelle Unterstützung von Kindern in Frauenhäusern als wichtige präventive Massnahme erachtet werden. So belegen die in Kapitel 2.3 behandelten Studienerkenntnisse, dass das Miterleben von häuslicher Gewalt ein Risikofaktor für späteres Gewalterleben in der eigenen Partnerschaft ist. Gleichzeitig zeigt die im selben Unterkapitel thematisierte Resilienzforschung, dass sich negative Auswirkungen von häuslicher Gewalt durchaus auch abmildern lassen, wenn individuelle und soziale Schutzfaktoren erkannt und gefördert werden.

Die begrifflichen Ausführungen zum Kinderschutz in Kapitel 2.4 sowie die diskutierten rechtlichen Grundlagen in Kapitel 3.2 legen dar, dass der Rahmen für die Unterstützung von Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, durch ein Bündel an institutionalisierten und gesetzgeberischen Massnahmen gebildet wird. Daraus lässt sich ableiten, dass Kinderschutz als Querschnittsaufgabe verstanden werden muss und ein koordiniertes Vorgehen aller involvierten Stellen bedingt, zu denen neben den Frauenhäusern beispielsweise die KESB oder Gerichte gehören. Gleichzeitig verdeutlichen die Ausführungen zum Kindeswohl in Kapitel 2.4, dass der Begriff in der Praxis eine Konkretisierung verlangt. Dies setzt umfassendes Wissen in verschiedenen Fachbereichen, etwa bezüglich Schutz- und Risikofaktoren in der kindlichen Entwicklung sowie Fürsorge- und Erziehungsfragen, voraus.

Ausgehend von diesen Überlegungen sollen nachfolgend die wichtigsten Ergebnisse der Situationsanalyse diskutiert werden.

Hinsichtlich der Grundsätze und Haltung der Frauenhäuser bezüglich Kinderschutz und Kindeswohl kann die Auffassung, dass Kinder in Frauenhäusern als eigenständige Persönlichkeiten mit eigenen Rechten und Bedürfnissen spezifischer Aufmerksamkeit bedürfen und ein entsprechendes professionelles Setting zu ihrer Unterstützung notwendig ist, als kleinster gemeinsamer Nenner aller Frauenhäuser definiert werden. Gleichzeitig zeigt die Situationsanalyse jedoch auch, dass die Frauenhäuser dieser Haltung in der Praxis unterschiedlich gerecht werden (können). Nur wenige Frauenhäuser stützen ihre Arbeit auf ein spezifisches Konzept im Bereich Kind oder Mutter – Kind. Des Weiteren verfügen zwar alle Frauenhäuser über ein kinderspezifisches Angebot, jedoch ist dieses in seiner Ausgestaltung und seinem Umfang hinsichtlich Setting, Personal und Hilfsmittel von Frauenhaus zu Frauenhaus sehr verschieden. Die Vermutung liegt nahe, dass die Differenzen bezüglich fachlichen Grundlagen und kinderspezifischem Angebot mit den verschiedenen finanziellen Realitäten der Frauenhäuser zusammenhängen. Diese Annahme wird durch den im Jahr 2015 veröffentlichten Bericht zur Situation der Frauenhäuser in der Schweiz gestützt. So halten die Autoren fest, dass sich die Finanzierungsunterschiede zwischen den Frauenhäusern auch in deren Leistungsangebot niederschlagen (vgl. SODK & EBG 2015: 6).

Eine weitere Erkenntnis der Situationsanalyse besteht darin, dass Frauenhäuser im Hinblick auf eine nachhaltige Sicherung des Kindeswohls mit verschiedenen externen Stellen zusammenarbeiten und diese hinsichtlich des Themas Kinder im Kontext häuslicher Gewalt

sensibilisieren. Zu den externen Stellen gehören insbesondere kinder- und jugendtherapeutische Angebote, Erziehungsberatungsstellen, die KESB sowie Zivilgerichte.

6 Empfehlungen

Auf der Grundlage der Ausführungen in Kapitel 5 werden abschliessend **fünf Empfehlungen zuhanden von Fachkreisen und politischen Entscheidungsträger*innen** formuliert. Im Anschluss an Empfehlung 3 wird zudem die Leistungsgruppe „Spezifische Angebote für Kinder“ aus dem „Leistungskatalog Frauenhäuser“ der SODK (2016) in ausdifferenzierter Form präsentiert. Die Empfehlungen sowie die Überarbeitung der genannten Leistungsgruppe entstanden im Austausch mit dem Vorstand und den Delegierten der 15 Aktivmitglieder der DAO.

1. Kinder sind als Opfer häuslicher Gewalt wahrzunehmen und entsprechend zu unterstützen.

Die im vorliegenden Bericht vertretene und durch Forschungsergebnisse unterstrichene Haltung, dass Kinder immer von häuslicher Gewalt betroffen sind, impliziert, dass diese auch als Opfer häuslicher Gewalt erkannt werden. Dies entspricht nicht nur dem Verständnis der DAO und der Frauenhäuser, sondern deckt sich auch mit den Bestimmungen der IK, die für die Schweiz seit dem 1. April 2018 rechtsverbindlich ist.

Im Sinne der KRK und gemäss Art. 26 Abs. 1 IK gilt es des Weiteren, von häuslicher Gewalt betroffene Kinder als Träger*innen eigener Rechte ernst zu nehmen. Dazu gehört auch, ihre Bedürfnisse zu erkennen und diese gebührend zu berücksichtigen.

Die Umsetzung dieser Empfehlung setzt voraus, dass im Kinderschutz tätige Institutionen und Fachstellen (KESB, Gerichte, Beiständ*innen, Schulen, Kitas, Sozialdienste etc.) entsprechend sensibilisiert und handlungskompetent im Umgang mit gewaltbetroffenen Kindern sein müssen. In der Sensibilisierung zum Thema Kinderschutz und Kindeswohl können Frauenhäuser bzw. die Frauenhaus-Mitarbeiterinnen dank ihres spezialisierten Fachwissens und ihrer Erfahrung eine wichtige Rolle einnehmen. Ebenso zentral ist, dass sich die involvierten Dienste zur Sicherung des Kindeswohls austauschen und koordiniert vorgehen. Dies ist gerade hinsichtlich der Regelung des persönlichen Verkehrs oder der Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft von grosser Bedeutung.

Damit die Grundhaltung, dass Kinder immer Opfer häuslicher Gewalt sind, umfassend verankert ist, braucht es jedoch nicht nur die Sensibilisierung von Fachkreisen und das koordinierte Vorgehen, sondern auch entsprechende Bekenntnisse der Politik und gesetzgeberische Anpassungen im OHG.

2. Kindern im Frauenhaus ist eine Kinder-Fachfrau mit entsprechender Ausbildung zur Seite zu stellen.

Die Ausführungen zum Kindeswohl und zu den möglichen vielfältigen Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Kinder verdeutlichen, dass für die gebührende Unterstützung von Kindern im Frauenhaus spezifisches Fachwissen notwendig ist. Dementsprechend ist die Unterstützung durch eine ausgebildete Kinder-Fachfrau sicherzustellen. Als Bezugsperson kann sie dem Kind Stabilität und Sicherheit vermitteln. Ausserdem kann sie seine Bedürfnisse (im pädagogischen, therapeutischen und medizinischen Bereich sowie hinsichtlich Betreuung und Animation), Belastungen sowie Ressourcen erfassen und darauf unterstützend bzw. resilienzfördernd reagieren. Der Mutter wiederum kann die Kinder-Fachfrau ebenfalls als Stütze dienen, indem sie ihr darlegt, wie mit dem Kind entwicklungsfördernd gearbeitet werden kann, und entsprechende Bedürfnisse sowie Ressourcen aufzeigt.

Diese Empfehlung deckt sich mit der in Art. 26 Abs. 2 IK formulierten Forderung nach altersgerechter psychosozialer Beratung von Kindern und entsprechender Berücksichtigung des Kindeswohls.

3. In allen Frauenhäusern benötigt es eine interne oder externe Kinderbetreuung.

Rund die Hälfte aller Bewohner*innen der Frauenhäuser in der Schweiz und in Liechtenstein sind Kinder. Nicht nur eine Kinder-Fachfrau, sondern auch eine adäquate interne oder externe Betreuung ist für deren Unterstützung erforderlich. Dadurch werden positive Erlebnisse sowie Sicherheit und Struktur an die Kinder vermittelt. Gleichzeitig bieten Betreuungsangebote aber auch eine weitere Möglichkeit, Kinder zu beobachten, Bedürfnisse sowie Potenziale zu erfassen und dementsprechend unterstützend zu reagieren. Darüber hinaus stellen Betreuungsangebote eine Entlastung für die Mütter dar.

Die Notwendigkeit einer Kinderbetreuung zeigt sich umso deutlicher, wenn man bedenkt, dass im Jahr 2019 65 Prozent der Kinder in den Frauenhäusern zwischen 0 und 6 Jahre alt und somit ein Grossteil noch nicht schulpflichtig war. Zudem ist die Einschulung von älteren Kindern am Standort des Frauenhauses wegen des Sicherheitsrisikos oder einer nur kurzen Aufenthaltsdauer nicht immer möglich.

Auf der Grundlage der in Empfehlung 2 und 3 gemachten Ausführungen sind die einzelnen Leistungen der Leistungsgruppe „Spezifische Angebote für Kinder“ im „Leistungskatalog Frauenhäuser“ der SODK (2016) wie folgt umzustrukturieren und auszudifferenzieren:

Leistungskatalog Frauenhäuser, Leistungsgruppe 7 „Spezifische Angebote für Kinder“
<p>a) Fallverantwortung durch eine „Kinder-Fachfrau/Fachfrau Kind“ = sozial- und/oder traumapädagogisch ausgebildete Fachfrau</p> <ul style="list-style-type: none">- Führt Anamnese und Bedarfsabklärung durch- Führt sozialpädagogische Einzelgespräche/Spielmomente mit Einbezug der Traumapädagogik- Ist verantwortlich für die Mutter-Kind-Beratungen- Ist verantwortlich für die Einleitung bedarfsgerechter Massnahmen- Ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit:<ul style="list-style-type: none">▪ Kita, Kindergarten, Schule▪ Spezifischen Fachstellen und -personen wie Therapeut*innen, Ärzt*innen etc.▪ KESB, Gerichten, Beiständ*innen▪ Kinderanwält*innen
<p>b) Betreuung und Animation im Frauenhaus durch Fachpersonal mit folgenden Zielen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Sicherung und Förderung des Kindeswohls- Bedürfnis- und altersgerechte Betreuung und Begleitung- Positives Erlebnis schaffen- Entlastung der Mutter

4. Die finanzielle Entschädigung für kinderbezogene Leistungen ist im gleichen Umfang wie jene für Frauen festzulegen.

Die vorab definierte Unterstützung von Kindern in Frauenhäusern kann in angemessener Weise nur durch entsprechende Finanzierung gewährleistet werden. Hierfür sind neben Ressourcen für Personal und Beratung (vgl. Empfehlung 2) auch Gelder für spezifische Betreuung und Animation (vgl. Empfehlung 3), Räumlichkeiten sowie Konzeptarbeit vorzusehen. Die Intensität der Begleitung, die Erkenntnisse zu den Folgen von häuslicher Gewalt für

Kinder und die Bedeutung resilienzfördernder Massnahmen hinsichtlich einer Abmilderung möglicher Auswirkungen rechtfertigen die Empfehlung, die finanzielle Entschädigung für kinderbezogene Leistungen im gleichen Umfang wie jene für Frauen festzulegen.

Angesichts der unterschiedlichen finanziellen Gegebenheiten der Frauenhäuser in der Schweiz und in Liechtenstein sowie der oftmals mangelnden finanziellen Ressourcen der Frauenhäuser wäre in diesem Zusammenhang eine Abgeltung der Kosten mittels eines Leistungsvertrags mit Kanton oder Gemeinde/n als Globalbudget oder Sockelbeitrag wünschenswert. Dies würde zudem einer entsprechenden Harmonisierung in Bezug auf Finanzierung und Leistungsangebot der Frauenhäuser Vorschub leisten.

5. Die IK ist auf allen staatlichen Ebenen konsequent umzusetzen.

In der Schweiz gilt die IK seit dem 1. April 2018 als rechtsverbindliches Instrument zur Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Kinder werden bereits in der Präambel als Opfer häuslicher Gewalt beschrieben und in verschiedenen Artikeln miteinbezogen bzw. direkt angesprochen. Nachdem in diesem Bericht in den verschiedenen Frauenhäusern unterschiedlich weit fortgeschrittene Konzepte zur Arbeit im Bereich Kinderschutz und Kindeswohl konstatiert worden sind, obwohl in allen Frauenhäusern deren Wichtigkeit anerkannt wird, ist die konsequente Umsetzung der IK auf allen staatlichen Ebenen anzustreben. Dazu gehört auch, dass gemäss Art. 23 IK genügend Plätze in den Frauenhäusern und in den Schutzunterkünften für Opfer von häuslicher Gewalt finanziert werden. Diese bieten nicht nur Schutz, sondern auch den erforderlichen vertrauensvollen Rahmen für Frauen und Kinder. Im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit. c IK und hinsichtlich der konsequenten Umsetzung des Übereinkommens ist zudem ein schweizweit koordiniertes Vorgehen gegen Gewalt an Frauen und Kindern notwendig. Dazu gehört auch die Entwicklung einer gesamtschweizerischen Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder.

Die im Rahmen dieses Berichts formulierten Empfehlungen sollen als Ausgangslage für eine harmonisierte Arbeitsweise der Frauenhäuser im Bereich Kinderschutz und Kindeswohl und somit als Grundlage für weitere Schritte dienen.

7 Bibliografie

- Ahrens-Eipper, S. & Nelius, K. (2015). *Der grosse Schreck. Psychoedukation für Kinder nach traumatischen Ereignissen*. Halle: kjp.
- BFS (2014). *Polizeilich registrierte häusliche Gewalt 2009–2013*. Neuenburg.
- BFS (2020a). *Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Jahresbericht 2019 der polizeilich registrierten Straftaten*. Neuenburg.
- BFS (2020b). Medienmitteilung. Polizeiliche Kriminalstatistik 2019. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.11147492.html> (besucht am 30.06.2020).
- BFS (2020c). Opferhilfe. Beratungen und Leistungen. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/opferhilfe/beratungen-leistungen.html#1897849437> (besucht am 30.06.2020).
- Bischof, S. (2016). *Stärkung der Kinderrechte als Präventivschutz vor häuslicher Gewalt*. Zürich: Dike.
- Büchler, A. (2015). *Elterliche Sorge, Besuchsrecht und Häusliche Gewalt. Die Zuteilung der elterlichen Sorge und zivilrechtliche Aspekte der Ausgestaltung der elterlichen Kontakte zu Kindern bei Trennung nach häuslicher Gewalt. Gutachten*. Bern: EBG.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Traumapädagogik (BAG) (2011). *Standards für traumapädagogische Konzepte in der stationären Kinder- und Jugendhilfe. Ein Positionspapier der BAG Traumapädagogik*. Gnarrenburg: BAG.
- Bundesrat (2011). Botschaft zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge). In *Bundesblatt Nr. 51 vom 20. Dezember 2011 11.070* (S. 9077–9114).
- Bundesrat (2012). *Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr (07.3725) vom 5. Oktober 2007*. Bern: Schweizerische Eidgenossenschaft.
- Bundesrat (2018). *Massnahmen zum Schliessen von Lücken bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention. Bericht des Bundesrates in Folge der Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses an die Schweiz vom 4. Februar 2015*. Bern: Schweizerische Eidgenossenschaft.
- Dahle, G. & Nyhus, S. (2019). *Bösemann*. Zürich: NordSüd.
- DAO (2019). *Statuten*. (Erhältlich bei der DAO).
- DAO (2020). *Statistik DAO 2019*. (Erhältlich bei der DAO).
- DAO (o.J.). DAO. <https://frauenhaus-schweiz.ch/de/dao> (besucht am 30.06.2020).
- Deegener, G. (2005). Formen und Häufigkeiten der Kindesmisshandlung. In G. Deegener & W. Körner (Hrsg.), *Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch* (S. 37–58). Göttingen: Hogrefe.
- Dettenborn, H. (2007). *Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte* (2. Auflage). München: Ernst Reinhardt.
- Diez Grieser, M. T., Dreifuss, C. & Simoni, H. (2012). *Bericht der Evaluation der Projekte KidsCare und KidsPunkt im Kanton Zürich. Indizierte Prävention für von Häuslicher Gewalt betroffene Kinder. April 2010 – September 2012*. Zürich: Marie Meierhofer Institut für das Kind.
- Dlugosch, S. (2010). *Mittendrin oder nur dabei? Miterleben häuslicher Gewalt in der Kindheit und seine Folgen für die Identitätsentwicklung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Dürrmeier, W. & Maier, F. (2013). Wieder Kind sein dürfen – Hilfen für Mädchen und Jungen im Frauenhaus. In B. Kavemann & U. Kreyssig (Hrsg.), *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt* (3. Auflage, S. 331–345). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- EBG (2014). *Informationsblatt 16. Vorkommen und Schwere häuslicher Gewalt im Geschlechtervergleich – aktueller Forschungsstand*. Bern: EBG.
- EBG (2015). *Informationsblatt 17. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Kontext häuslicher Gewalt*. Bern: EBG.

- EBG (2017). *Informationsblatt 15. Häusliche Gewalt gegen Frauen und Männer. Informationen und Unterstützungsangebote*. Bern: EBG.
- EBG (2019a). *Informationsblatt 11. Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung*. Bern: EBG.
- EBG (2019b). *Informationsblatt 9. Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz*. Bern: EBG.
- Egger, T., Stocker, D. & Schär Moser, M. (2013). *Pilotprojekt Kinderschutz bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern. Schlussbericht der externen Evaluation*. Bern: Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS AG.
- Europarat (o.J.). Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Istanbul-Konvention. <https://rm.coe.int/ger-leaflet-general/16806ffc9b> (besucht am 30.05.2020).
- Fausch, S., Mebes, M. & Wechlin, A. (2011). *Vom Glücksballon in meinem Bauch – Kinder erleben häusliche Gewalt*. Köln: mebes & noack.
- Gloor, D. & Meier, H. (2007). Zahlen und Fakten zum Thema häusliche Gewalt. In Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich & Verein Inselhof Triemli, Zürich (Hrsg.), *Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung* (S. 15–33). Bern: Hans Huber.
- Gloor, D., Meier, H. & Büchler, A. (2015). *Evaluation „Umsetzung und Wirkung von Art. 28b ZGB“: Schlussbericht zuhanden Bundesamt für Justiz*. Bern: Bundesamt für Justiz.
- Häfeli, C. (2005). *Wegleitung für vormundschaftliche Organe* (4. Auflage). Zürich: Verein Zürcherischer Gemeindeschreiber und Verwaltungsbeamter.
- Hegnauer, C. (1999). *Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts* (5. Auflage). Bern: Stämpfli.
- Herzog, M. (2019). *Lily, Ben und Omid. Drei Kinder machen sich auf den Weg, ihren „sicheren Ort“ zu finden* (4. Auflage). Oberhof: Top Support.
- Heynen, S. (2003). Häusliche Gewalt: direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder. <https://docplayer.org/51160-Haeusliche-gewalt-direkte-und-indirekte-auswirkungen-auf-die-kinder-susanne-heynen-1-stand-november-2003.html> (besucht am 30.06.2020).
- Hochschule Luzern (o.J.). Ausgewählte Projekte und Datenbank. <https://www.hslu.ch/de-ch/hochschule-luzern/forschung/ausgewaehlte-projekte/#?q=gewaltbetroffene> (besucht am 30.06.2020).
- Inversini, M. (2002). Psycho-soziale Aspekte des Kindeswohls. In R. Gerber Jenni & C. Hausammann (Hrsg.), *Kinderrechte – Kinderschutz. Rechtsstellung und Gewaltbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen* (S. 47–60). Basel: Helbing & Lichtenhahn.
- Kindler, H. (2013). Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein aktualisierter Forschungsüberblick. In B. Kavemann & U. Kreyssig (Hrsg.), *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt* (3. Auflage, S. 27–47). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Krüger, P. (2011). *Powerbook. Erste Hilfe für die Seele* (9. Auflage). Hamburg: Elbe & Krueger.
- Lamnek, S., Luedtke, J., Ottermann, R. & Vogl, S. (2012). *Tatort Familie. Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext* (3. Auflage). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Leeb, R. T., Paulozzi, L., Melanson, C., Simon, T. & Arias, I. (2008). *Child Maltreatment Surveillance: Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements, Version 1.0*. Atlanta (GA): Centers for Disease Control and Prevention, National Center for Injury Prevention and Control.
- Meier, K. (2015a). Frauenhäuser. In M. von Fellenberg & L. Jurt (Hrsg.), *Kinder als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen. Ein Handbuch* (S. 171–178). Wettingen: eFeF.
- Meier, K. (2015b). Besonderheiten im Umgang mit den Kindern. In M. von Fellenberg & L. Jurt (Hrsg.), *Kinder als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen. Ein Handbuch* (S. 53–69). Wettingen: eFeF.
- Mösch Payot, P. (2007). *Der Kampf gegen häusliche Gewalt: Zwischen Hilfe, Sanktion und Strafe*. Luzern: Interact.
- Müller, E. & Ahmed, S. (2019). *Starke Kinder. Resilienzförderung im Frauenhaus*. Fachhochschule Nordwestschweiz. Hochschule für Soziale Arbeit HSA.

- Nett, J. C. (2012). Kinderschutz in der Schweiz: Beschreibung des kulturellen, politischen und rechtlichen Rahmens. In Schweizerischer Fonds für Kinderschutzprojekte (Hrsg.), *Kinderschutzsysteme: Ein internationaler Vergleich der „Good Practice“ aus fünf Ländern (Australien, Deutschland, Finnland, Schweden und Vereintes Königreich) mit Schlussfolgerungen für die Schweiz* (S. 13–67). Zürich: Schweizerischer Fonds für Kinderschutzprojekte.
- Nett, J. C. & Spratt, T. (2012). Einführung. In Schweizerischer Fonds für Kinderschutzprojekte (Hrsg.), *Kinderschutzsysteme: Ein internationaler Vergleich der „Good Practice“ aus fünf Ländern (Australien, Deutschland, Finnland, Schweden und Vereintes Königreich) mit Schlussfolgerungen für die Schweiz* (S. 7–12). Zürich: Schweizerischer Fonds für Kinderschutzprojekte.
- Schär, C. (2015). Kinder als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen. Nationale und internationale Forschungsbefunde. In M. von Fellenberg & L. Jurt (Hrsg.), *Kinder als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen. Ein Handbuch* (S. 19–52). Wettingen: eFeF.
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (2012). Verbot der Gewaltanwendung in der Erziehung. <https://www.skmr.ch/de/themenbereiche/kinderpolitik/artikel/gewaltverbot.html> (besucht am 30.06.2020).
- Seith, C. (2003). *Öffentliche Interventionen gegen häusliche Gewalt. Zur Rolle von Polizei, Sozialdienst und Frauenhäusern*. Frankfurt am Main: Campus.
- SKHG (2018). *Umsetzung der Istanbul-Konvention auf Ebene Kantone: Bericht zur Bestandsaufnahme und zum Handlungsbedarf der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt SKHG vom August 2018*. Bern.
- SODK (2016). *Leistungskatalog Frauenhäuser, verabschiedet am 19. Mai 2016 vom Vorstand SODK*. Bern.
- SODK (2019). *Situationsanalyse zum Angebot und zur Finanzierung der Not- und Schutzunterkünfte in den Kantonen. Grundlagenbericht*. Bern.
- SODK & EBG (2015). *Ist- und Bedarfsanalyse Frauenhäuser Schweiz. Grundlagenbericht*. Bern.
- Stalder, L. & Balmer, P. (2017). *10 Jahre Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt. Die Geschichte der Bekämpfung häuslicher Gewalt im Kanton Bern*. Bern: Generalsekretariat der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt.
- Verein humanrights.ch (2018). Körperstrafen – Die Schweiz sträubt sich gegen ein Verbot. <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/gruppen/kinder/zuechtigungsverbot-schweiz> (besucht am 30.06.2020).
- Verein Kinderanwaltschaft Schweiz & Stiftung Kinderschutz Schweiz (2012). Allgemeine Bemerkung Nr. 13. Das Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form von Gewalt UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 19. https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/130813_CRC_General_Comment_13.pdf (besucht am 30.06.2020).
- von Fellenberg, M. (2015). Zur rechtlichen Situation der Kinder. In M. von Fellenberg & L. Jurt (Hrsg.), *Kinder als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen. Ein Handbuch* (S. 77–111). Wettingen: eFeF.
- von Fellenberg, M. & Jurt, L. (2015). *Kinder als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen. Ein Handbuch*. Wettingen: eFeF.
- von Mosch, E. (2014) *Mamas Monster. Was ist nur mit Mama los?* (6. Auflage). Köln: BALANCE buch + medien.
- Weingartner, M. (2007). Einleitung. In Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich & Verein Inselhof Triemli, Zürich (Hrsg.), *Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung* (S. 11–14). Bern: Hans Huber.
- Wenke, D. (2010). *Studie. Vom Kinderschutz zum Kinderrechtsstaat. Stärken, schützen, fördern durch eine umfassende Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention*. Zürich: Schweizerisches Komitee für UNICEF.

Wirsén, S. (2016). *Klein*. Leipzig: Klett Kinderbuch.

Wustmann, C. (2011). Resilienz in der Frühpädagogik – Verlässliche Beziehungen, Selbstwirksamkeit erfahren. In M. Zander (Hrsg.), *Handbuch Resilienzförderung* (S. 350–359). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.